



	Richterliche Geschäftsverteilung	
	des Landgerichts Hagen	
	für das Geschäftsjahr 2021	



Inhaltsübersicht

A. Gliederung des Landgerichts Hagen.....	4
B. Grundsätzliche Bestimmungen.....	5
I. Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung.....	5
II. Zivilkammern	8
III. Kammern für Handelssachen.....	20
IV. Strafkammern	23
C. Verteilung der richterlichen Geschäfte	31
I. Zuständigkeit der Zivilkammern	31
1. Zivilkammer (Abt. 1)	31
2. Zivilkammer (Abt. 2)	33
3. Zivilkammer (Abt. 3)	35
4. Zivilkammer (Abt. 4)	37
5. Zivilkammer (Abt. 5)	39
6. Zivilkammer (Abt. 6)	39
7. Zivilkammer (Abt. 7)	41
8. Zivilkammer (Abt. 8)	42
9. Zivilkammer (Abt. 9)	44
10. Zivilkammer (Abt. 10)	46
II. Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen.....	48
1. Kammer für Handelssachen (Abt. 21).....	48
2. Kammer für Handelssachen (Abt. 22).....	49
3. Kammer für Handelssachen (Abt. 23).....	50
III. Zuständigkeit der Strafkammern und der Strafvollstreckungskammer	51
1. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, 1. Große Jugendkammer und 3. Schwurgericht).....	51
3. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und 1. Große Wirtschaftsstrafkammer)....	54
4. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, Schwurgericht und 2. Große Jugendkammer).....	56
4a. (Große) Hilfsstrafkammer (Hilfsschwurgericht)	56
6. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, 2. Schwurgericht, 4. Große Jugendkammer und Kammer für Bußgeldsachen)	58
9. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und 2. Große Wirtschaftsstrafkammer)....	61
10. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und 6. Große Jugendkammer	62
2. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer und 1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer)	62
5. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer und 3. Kleine Jugendkammer).....	64
7. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer)	65
8. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer, 2. Kleine Wirtschaftsstrafkammer und 5. Kleine Jugendkammer)	66
Strafvollstreckungskammer	68
D. Besetzung der Kammern	69
I. Besetzung der Zivilkammern	69
1. Zivilkammer	69
2. Zivilkammer	69
3. Zivilkammer	69
4. Zivilkammer	70
5. Zivilkammer	70
6. Zivilkammer	70
7. Zivilkammer	70
8. Zivilkammer	71



9. Zivilkammer	71
10. Zivilkammer.....	72
II. Besetzung der Kammern für Handelssachen.....	73
1. Kammer für Handelssachen	73
2. Kammer für Handelssachen	73
3. Kammer für Handelssachen	74
III. Besetzung der Großen Strafkammern, des Schwurgerichts und der Kammer für Bußgeldsachen.....	75
1. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, 1. Große Jugendkammer und 3. Schwurgericht).....	75
3. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und 1. Große Wirtschaftsstrafkammer)....	75
4. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, Schwurgericht und 2. Große Jugendkammer).....	75
4a. (Große) Hilfsstrafkammer (Hilfsschwurgericht)	76
6. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, 2. Schwurgericht, 4. Große Jugendkammer und Kammer für Bußgeldsachen).....	76
9. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und 2. Große Wirtschaftsstrafkammer)....	76
10. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und 6. Große Jugendkammer	77
IV. Besetzung der Kleinen Strafkammern.....	77
2. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer und 1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer)	77
5. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer, 3. Kleine Jugendkammer).....	77
7. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer).....	78
8. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer, 2. Kleine Wirtschaftsstrafkammer und 5. Kleine Jugendkammer)	78
V. Besetzung der Strafvollstreckungskammer.....	79
VI. Mitgliedschaft in mehreren Kammern	80
VII. Die Vertretung in den Spruchkörpern	81
VIII. Ergänzungsrichter.....	84
E. Güterichter	86
Anhang – Einsatz in Aufgaben der Justizverwaltung	89



A. Gliederung des Landgerichts Hagen

Die richterlichen Geschäfte des Landgerichts Hagen werden bearbeitet von:

13 Zivilkammern,

davon

9 erstinstanzliche Zivilkammern,
davon 8 zugleich als Berufungszivilkammern
und Beschwerdekammern

9 Berufungszivilkammern,
davon 8 zugleich als erstinstanzliche
Zivilkammern und sämtliche zugleich als
Beschwerdekammern

9 Beschwerdekammern,
davon 8 zugleich als erstinstanzliche
Zivilkammern und sämtliche zugleich als
Berufungszivilkammern

3 Kammern für Handelssachen,

6 Großen Strafkammern,

davon

3 zugleich als Schwurgericht
2 zugleich als Große Wirtschaftsstrafkammer,
4 zugleich als Große Jugendkammer,
1 zugleich als Kammer für Bußgeldsachen,

4 Kleinen Strafkammern,

davon

2 zugleich als Kleine Wirtschaftsstrafkammer,
2 zugleich als Kleine Jugendkammer,

sowie

einer Strafvollstreckungskammer.

Dem Landgericht sind angegliedert:

Eine Gnadenstelle und

eine Führungsaufsichtsstelle.

B. Grundsätzliche Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung

1. Die am 31.12.2020 anhängigen Sachen werden weiter von der an diesem Tage zuständigen Kammer bearbeitet, soweit nicht in den folgenden Ziffern 2. und 3. sowie ergänzend bei den Zuständigkeiten der Strafkammern (C. III.) etwas Abweichendes bestimmt ist.
2. Umverteilung von Beständen der 1. Großen Jugendkammer im Hinblick auf Verfahren betreffend Berufungen gegen Urteile des Jugenschöffengerichts

Mit Verfügung vom 20.11.2020 hat der Präsident des Landgerichts nach Anhörung des Präsidiums die 10. Große Strafkammer, zugleich 6. Große Jugendkammer, neu eröffnet. Der 6. Großen Jugendkammer sind nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplanes die ab dem 01.01.2021 eingehenden Berufungen gegen Urteile des Jugenschöffengerichts gem. § 41 Abs. 2 S. 1 JGG zur Bearbeitung zugewiesen. Eingänge in diesen Angelegenheiten bearbeiteten bisher die 1. Große Strafkammer als 1. Große Jugendkammer und die 6. Große Strafkammer als 4. Große Jugendkammer.

Die 1. Große Strafkammer ist aufgrund überdauernd hoher Eingänge betreffend Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und in Jugendstrafsachen erheblich belastet (Belastung nach dem Personalbedarfsberechnungssystem der Justiz NRW von derzeit über 150 %). Infolgedessen befinden sich bei der Kammer auch zahlreiche Verfahren betreffend Berufungen gegen Urteile des Jugenschöffengerichts im Bestand, die teilweise bereits im Laufe des Jahres 2019 eingegangen sind. Bei diesen Verfahren handelt es sich um Nichthaftsachen, die von der Kammer bislang nicht terminiert werden konnten, da aufgrund zuvörderst zu verhandelnder Haftsachen keine freien Termine im erforderlichen Umfang vorhanden waren.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht zu erwarten, dass die Eingänge betreffend Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und in Jugendstrafsachen zukünftig in einem Umfang nachlassen werden, die es der 1. Großen Strafkammer als 1. Große Jugendkammer ermöglichen werden, alle bei ihr anhängigen Jugendberufungsverfahren in einem – gemessen an der nunmehr zum Teil langen Verfahrensdauer der in ihrem Bestand befindlicher Verfahren – adäquaten Zeitraum einer Hauptverhandlung und Erledigung zuzuführen. Es wird nach den bisherigen

Erkenntnissen auch zukünftig mit erheblichen Eingängen in den vorgenannten Materien zu rechnen sein.

Eine Entlastung der 1. Großen Strafkammer tritt zwar bereits dadurch ein, dass die 6. Große Jugendkammer anstelle der 1. Großen Jugendkammer die ab dem 01.01.2021 eingehenden Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts bearbeitet und die 6. Große Strafkammer als 4. Große Jugendkammer teilweise neu eingehende erstinstanzliche Jugendstrafverfahren von der 1. Großen Jugendkammer übernimmt. Angesichts der dargestellten hohen Belastung der 1. Großen Strafkammer ist es aus Sicht des Präsidiums aber darüber hinaus geboten, auch einen Teil der in der 1. Großen Jugendkammer bereits anhängigen Alt-Verfahren betreffend Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts auf eine andere Jugendkammer zu übertragen. Die Grundlage für eine effektive Förderung dieser Verfahren kann am besten dadurch geschaffen werden, dass die ältesten bei der 1. Großen Jugendkammer anhängigen Berufungsverfahren auf die neu eröffnete 10. Große Strafkammer als 6. Große Jugendkammer übertragen werden.

Daher übernimmt die 10. Große Strafkammer als 6. Große Jugendkammer von der 1. Großen Strafkammer als 1. Große Jugendkammer alle vor dem 01.01.2020 eingegangenen Verfahren betreffend Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts, soweit diese zum Stichtag 31.12.2020 nicht bereits vor der 1. Großen Jugendkammer terminiert worden sind.

3. Überleitung von Strafverfahren II. Instanz betreffend die Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters

Nach § 41 Abs. 2 S. 1 JGG ist die Jugendkammer für Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters als kleine Jugendkammer mit der Besetzung nach § 33b Abs. 1 JGG zuständig. Bei der 1. Großen Strafkammer als 1. Große Jugendkammer sind noch aufgrund einer älteren Zuweisung Strafverfahren II. Instanz betreffend die Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters anhängig. Da die Große Jugendkammer – wie dargestellt – für diese Verfahren nicht zuständig ist, sind diese auf den zuständigen Spruchkörper – die 5. Kleine Strafkammer als 3. Kleine Jugendkammer – überzuleiten.

Sämtliche am 31.12.2020 noch bei der 1. Großen Strafkammer als 1. Große Jugendkammer anhängigen Strafverfahren II. Instanz betreffend die Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters werden daher von der 5. Kleinen Strafkammer als 3. Kleine Jugendkammer übernommen.



4. Bei Auslegungstreitigkeiten über die Zuständigkeit einer Kammer oder bei sonstigen Streitigkeiten über Zuständigkeiten nach diesem Geschäftsverteilungsplan wird die Zuständigkeit durch das Präsidium bestimmt, soweit gesetzlich besonders geregelte Zuständigkeiten nicht betroffen sind.

II. Zivilkammern

1. Soweit zweitinstanzliche Zivilsachen nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplanes keiner Zivilkammer besonders zugewiesen sind, erfolgt die Verteilung durch Zuweisung von Amtsgerichtsbezirken.
2. Der Verteilung weiterer Geschäfte der Zivilkammern nach Ziffern liegen die sechs Vorschaltlisten
 - **A1** für die nicht einer oder mehreren Kammern aufgrund ihrer Sonderzuständigkeit besonders zugewiesenen erstinstanzlichen Zivilsachen, einschließlich der selbständigen Beweisverfahren,
 - **A2** für die erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG (Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften), einschließlich der selbständigen Beweisverfahren, soweit diese nicht gemäß den Regelungen unter Abschnitt C. I. ausdrücklich der 4. Zivilkammer zugewiesen sind,
 - **A3** für die erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen) nebst Ansprüchen gem. § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB, soweit es sich bei dem Kaufgegenstand um ein Bauprodukt i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der EU-Bauproduktenverordnung handelt, einschließlich der selbständigen Beweisverfahren,
 - **A4** für die erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG (Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen) nebst Ansprüchen aus Kranken- und Altenpflege – auch bei solcher gegen den Willen des Behandelten – gegen Angehörige der heilbehandelnden Berufe, gegen Pflegepersonal und gegen Träger von Krankenhäusern und Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Pflegediensten, auch wenn Ansprüche betreffend die vorgenannten Materien auf Amtspflichtverletzungen nach Art. 34 GG gestützt werden, Vergütungsansprüchen resultierend aus Heilbehandlung und Alten- oder Krankenpflege, Ansprüchen von Verbrauchern beruhend auf Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen, welche den Erwerb, die Herstellung oder die Wartung und Pflege von Prothesen, Sehhilfen, Hörgeräten oder sonstigen aus medizinischen Gründen verwendeten Hilfsmitteln zum Gegenstand haben, einschließlich derjenigen Ansprüche, die sich gegen den Hersteller oder sonst am

Vertrieb der vorgenannten medizinischen Hilfsmittel Beteiligte richten, sowie Ansprüche aus den §§ 84 bis 94 des Arzneimittelgesetzes, einschließlich der selbstständigen Beweisverfahren, sowie

- **A5** für die erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG (Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen) nebst der Regressansprüche von Versicherern gegen Versicherungsnehmer sowie Ansprüche aus Schadensteilungsabkommen zwischen Versicherern, einschließlich der selbstständigen Beweisverfahren, mit Ausnahme der in § 115 VVG geregelten Direktansprüche eines Dritten gegen einen Versicherer, sowie
- **A6** für Beschwerden in Zivilsachen, die nicht einer Zivilkammer oder den Kammern für Handelssachen gesondert zugewiesen sind, insbesondere ohne die der 3. Zivilkammer zugewiesenen Beschwerdesachen,

zu Grunde.

a) Vorschaltliste A1

aa) Die Vorschaltliste A1 beruht auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolgen 1 bis 100. In ihr werden alle Eingänge, die noch kein Aktenzeichen einer der erstinstanzlichen Zivilkammern tragen, erfasst, soweit nicht nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplanes eine Sonderzuständigkeit einer oder mehrerer Zivilkammern gegeben ist.

bb) Alle an einem Tag eingehenden erstinstanzlichen Sachen – abgesehen von den Verfahren, die in die Sonderzuständigkeit einer oder mehrerer Zivilkammern fallen – werden am folgenden Arbeitstag fortlaufend wie folgt in die Vorschaltliste A1 eingetragen:

- a. Zunächst werden die elektronisch eingegangenen Sachen in der zeitlichen Reihenfolge ihres im System sichtbaren Eingangs beginnend mit dem ersten Eingang des Vortages eingetragen. Soweit zwei oder mehrere Sachen zeitgleich eingegangen sind, werden diese nach der folgenden Regelung (b.) in alphabetischer Reihenfolge eingetragen.
- b. Nach den elektronischen Eingängen werden die Eingänge in Papierform in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschaltliste A1 eingetragen. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem

Familiennamen der erstbeklagten Partei, und zwar ohne Adelsprädikate, Zusätze und Titel (z. B. von Oerzen, van der Velden, de Vith, del Piero, O'Connor, McDonald, Di Maiο, al Sabah, Al Sabah). Bei Doppelnamen ist der erste Name maßgebend.

Gehen an einem Tage mehrere Sachen gegen denselben Beklagten ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Familiennamen des Klägers, bei mehreren Sachen desselben Klägers nach der Höhe des Streitwerts in absteigender Folge.

Gehen an einem Tage mehrere Sache gegen verschiedene Beklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach den Vornamen der Beklagten.

Bei Firmen entscheidet der erste Familienname, sonst der erste Buchstabe der aufgeführten Firma.

Bei Gemeinden ist der Ortsname, bei Bund, Land, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder deren Organen, Vereinen und sonstigen Erstbeklagten die bisher nicht besonders erwähnt wurden, ist der erste Buchstabe des ersten Namensbestandteils maßgebend.

cc) Bei Arresten und einstweiligen Verfügungen gilt folgende Sonderregelung:

Außer an dienstfreien Tagen, an denen bei dem Landgericht Hagen ein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, sind zunächst die Verfahren vom Vortage einzutragen. Sodann sind die im Verlaufe des Tages eingehenden Arreste und einstweiligen Verfügungen sofort nach Eingang vorab einzutragen. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Anträgen gilt auch hier die unter bb). a. und b. getroffene Regelung.

An dienstfreien Tagen, an denen bei dem Landgericht Hagen ein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, sind die in der Zeit des Bereitschaftsdienstes eingehenden Arreste und einstweiligen Verfügungen sofort nach Eingang einzutragen. Die Eintragung zu diesem Zeitpunkt bereits eingegangener sonstiger Verfahren erfolgt erst am nächsten Arbeitstag. Auch insoweit gilt bei mehreren gleichzeitig eingehenden Anträgen die unter bb) a. und b. getroffene Regelung.

- dd) Eine Anpassung der Verteilung der Ziffern der Vorschaltliste A1 auf die erstinstanzlichen Zivilkammern findet jeweils mit Wirkung zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres statt.

Grundlage der Berechnung der Ziffernverteilung der Vorschaltliste A1 ist die Personalzuweisung der jeweiligen Kammer im Zeitraum des um einen Monat zurückversetzten Vorquartals (sog. Berechnungsquartal) – bei der Anpassung mit Wirkung zum 01.07. beispielsweise der Zeitraum 01.03. bis 31.05.. Für diesen Zeitraum wird die durchschnittliche Besetzung der Kammern (Arbeitskraftanteile) berechnet.

Richterinnen und Richter im ersten Tätigkeitsjahr werden die ersten sechs Monate nach Dienstantritt mit 75 % ihrer Arbeitskraft und anschließend – mithin stichtaggenau ab dem ersten Tag ihres siebten Dienstmonats – mit voller Arbeitskraft berücksichtigt.

Urlaubszeiten werden wie Anwesenheitszeiten gewertet. Gleiches gilt grundsätzlich für krankheitsbedingte Abwesenheiten. Nur die – auch quartalsübergreifend – über einen ununterbrochenen Zeitraum von drei Wochen hinausgehenden Krankheitstage werden bei der Berechnung in Abzug gebracht. Gleiches gilt hinsichtlich krankheitsbedingter Fehlzeiten von Richterinnen und Richtern, welche innerhalb eines Berechnungsquartals 20 – nicht notwendigerweise zusammenhängende – Arbeitstage überschreiten. Abwesenheiten aufgrund Betreuung erkrankter Kinder oder Pflege von Familienangehörigen werden in diesem Zusammenhang wie eigene Krankheitstage der Richterin / des Richters gewertet. Für eine ordnungsgemäße Berücksichtigung der Fehlzeiten im Sinne dieser Regelung bei der quartalsmäßigen Anpassung der Ziffernverteilung hat der bzw. die jeweilige Kammervorsitzende im eigenen Interesse Sorge zu tragen.

Soweit der Kammer neben allgemeinen Zivilsachen weitere Materien (z. B. Beschwerdesachen, Berufungssachen oder Spezialmaterien wie Arzthaftungssachen) gesondert zugewiesen sind, werden die im Berechnungsquartal hierdurch gebundenen Arbeitskraftanteile von den für die jeweilige Kammer ermittelten Arbeitskraftanteilen in Abzug gebracht. Die 100 Ziffern der Vorschaltliste A1 werden sodann im Verhältnis der Arbeitskraftanteile verteilt, die den Kammern im Berechnungsquartal für die Bearbeitung von allgemeinen Zivilsachen zur Verfügung standen.

b) Vorschaltlisten A2 und A3

aa) Die Vorschaltlisten A2 und A3 beruhen jeweils auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolgen 1 bis 50.

- a. In die Vorschaltliste A2 werden alle erst- und zweitinstanzlichen Eingänge im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG (Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften) einschließlich der selbständigen Beweisverfahren sowie Verfahren betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das die Rechtsmaterie im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG zum Gegenstand hatte – jeweils soweit diese nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören oder gemäß den Regelungen unter Abschnitt C. I. ausdrücklich der 4. Zivilkammer zugewiesen sind –, erfasst, sofern sie noch kein Aktenzeichen einer der Zivilkammern tragen.
- b. In die Vorschaltliste A3 werden alle erst- und zweitinstanzlichen Eingänge im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen) nebst Ansprüchen gem. § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB, soweit es sich bei dem Kaufgegenstand um ein Bauprodukt i. S. d. Art. 2 Nr. 1 der EU-Bauproduktenverordnung handelt, einschließlich der selbständigen Beweisverfahren sowie Verfahren betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das eine der vorgenannten Rechtsmaterien zum Gegenstand hatte – jeweils soweit diese nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören – erfasst, sofern sie noch kein Aktenzeichen einer der Zivilkammern tragen.

bb) Alle an einem Tag eingehenden erst- und zweitinstanzlichen Sachen werden am folgenden Arbeitstag fortlaufend in die Vorschaltlisten A2 und A3 eingetragen. Es gelten die o.g. Regelungen zur Eintragung in die Vorschaltliste A1 mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Reihenfolge bei der alphabetischen Eintragung nach dem Familiennamen

der erstbeklagten Partei (stets I. Instanz) bzw. in Beschwerdesachen des Beschwerdeführers bestimmt. Gehen bei der alphabetischen Eintragung mehrere Sachen desselben Beschwerdeführers ein, bestimmt sich die Reihenfolge nach der Höhe des Streitwerts in absteigender Folge.

- cc) Bei Arresten und einstweiligen Verfügungen gilt ebenfalls die o.g. Sonderregelung zur Eintragung in die Vorschaltliste A1 entsprechend.
- dd) Eine Anpassung der Verteilung der Ziffern der Vorschaltlisten A2 und A3 auf die für die Bearbeitung der Sachen im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG bzw. im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG zuständigen Zivilkammern findet jeweils mit Wirkung zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres statt.

Grundlage der Berechnung der Ziffernverteilung der Vorschaltlisten A2 und A3 ist jeweils die Personalzuweisung der jeweiligen Kammer im Zeitraum des um einen Monat zurückversetzten Vorquartals (sog. Berechnungsquartal) – bei der Anpassung mit Wirkung zum 01.07. beispielsweise der Zeitraum 01.03. bis 31.05.. Für diesen Zeitraum wird die durchschnittliche Besetzung der Kammern (Arbeitskraftanteile) berechnet.

Richterinnen und Richter im ersten Tätigkeitsjahr werden die ersten sechs Monate nach Dienstantritt mit 75 % ihrer Arbeitskraft und anschließend – mithin stichtaggenau ab dem ersten Tag ihres siebten Dienstmonats - mit voller Arbeitskraft berücksichtigt.

Urlaubszeiten werden wie Anwesenheitszeiten gewertet. Gleiches gilt grundsätzlich für krankheitsbedingte Abwesenheiten. Nur die – auch quartalsübergreifend - über einen ununterbrochenen Zeitraum von drei Wochen hinausgehenden Krankheitstage werden bei der Berechnung in Abzug gebracht. Gleiches gilt hinsichtlich krankheitsbedingter Fehlzeiten von Richterinnen und Richtern, welche innerhalb eines Berechnungsquartals 20 – nicht notwendigerweise zusammenhängende - Arbeitstage überschreiten. Abwesenheiten aufgrund Betreuung erkrankter Kinder oder Pflege von Familienangehörigen werden in diesem Zusammenhang wie eigene Krankheitstage der Richterin / des Richters gewertet. Für eine ordnungsgemäße Berücksichtigung der Fehlzeiten im Sinne dieser Regelung bei der quartalsmäßigen Anpassung der Ziffernverteilung hat der bzw. die jeweilige Kammervorsitzende im eigenen

Interesse Sorge zu tragen.

Die 50 Ziffern der Vorschaltlisten A2 und A3 werden sodann jeweils dem Verhältnis der Arbeitskraftanteile entsprechend auf die für die Bearbeitung von Sachen im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG bzw. § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG zuständigen Zivilkammern verteilt.

c) Vorschaltlisten A4 und A5

aa) Die Vorschaltlisten A4 und A5 beruhen jeweils auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolgen 1 bis 24.

- a. In die Vorschaltliste A4 werden alle erst- und zweitinstanzlichen Eingänge im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG (Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen) nebst Ansprüchen aus Kranken- und Altenpflege – auch bei solcher gegen den Willen des Behandelten – gegen Angehörige der heilbehandelnden Berufe, gegen Pflegepersonal und gegen Träger von Krankenhäusern und Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Pflegediensten, auch wenn Ansprüche betreffend die vorgenannten Materien auf Amtspflichtverletzungen nach Art. 34 GG gestützt werden, Vergütungsansprüchen resultierend aus Heilbehandlung und Alten- oder Krankenpflege, Ansprüchen von Verbrauchern beruhend auf Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen, welche den Erwerb, die Herstellung oder die Wartung und Pflege von Prothesen, Sehhilfen, Hörgeräten oder sonstigen aus medizinischen Gründen verwendeten Hilfsmitteln zum Gegenstand haben, einschließlich derjenigen Ansprüche, die sich gegen den Hersteller oder sonst am Vertrieb der vorgenannten medizinischen Hilfsmittel Beteiligte richten, sowie Ansprüche aus den §§ 84 bis 94 des Arzneimittelgesetzes, einschließlich der selbständigen Beweisverfahren, sowie Verfahren betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das eine der vorgenannten Rechtsmaterien zum Gegenstand hatte – jeweils soweit diese nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören –, erfasst, sofern sie noch kein Aktenzeichen einer der Zivilkammern tragen.

b. In die Vorschaltliste A5 werden alle erst- und zweitinstanzlichen Eingänge im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG (Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen) nebst der Regressansprüche von Versicherern gegen Versicherungsnehmer sowie Ansprüche aus Schadensteilungsabkommen zwischen Versicherern, einschließlich der selbstständigen Beweisverfahren, mit Ausnahme der in § 115 VVG geregelten Direktansprüche eines Dritten gegen einen Versicherer, sowie Verfahren betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das die Rechtsmaterie im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG zum Gegenstand hatte – jeweils soweit diese nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören – erfasst, sofern sie noch kein Aktenzeichen einer der Zivilkammern tragen.

bb) Alle an einem Tag eingehenden erst- und zweitinstanzlichen Sachen werden am folgenden Arbeitstag fortlaufend in die Vorschaltlisten A4 und A5 eingetragen. Es gelten die o.g. Regelungen zur Eintragung in die Vorschaltliste A1 mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Reihenfolge bei der alphabetischen Eintragung nach dem Familiennamen der erstbeklagten Partei (stets I. Instanz) bzw. in Beschwerdesachen des Beschwerdeführers bestimmt. Gehen bei der alphabetischen Eintragung mehrere Sachen desselben Beschwerdeführers ein, bestimmt sich die Reihenfolge nach der Höhe des Streitwerts in absteigender Folge.

cc) Bei Arresten und einstweiligen Verfügungen gilt ebenfalls die o.g. Sonderregelung zur Eintragung in die Vorschaltliste A1 entsprechend.

c) **Vorschaltliste A6**

aa) Die Vorschaltliste A6 (allgemeine Beschwerdesachen) beruht auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolgen 1 bis 10. In die Vorschaltliste A6 werden die Beschwerden in Zivilsachen, die nicht einer anderen Zivilkammer oder den Kammern für Handelssachen gesondert zugewiesen sind, erfasst.

bb) Alle an einem Tag eingehenden Beschwerden, die noch kein Aktenzeichen einer Kammer tragen, werden am folgenden Arbeitstag fortlaufend in die

Vorschaltliste A6 eingetragen. Es gelten die o.g. Regelungen zur Eintragung in die Vorschaltliste A1 mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Reihenfolge bei der alphabetischen Eintragung nach dem Familiennamen des Beschwerdeführers bestimmt. Gehen bei der alphabetischen Eintragung mehrere Sachen desselben Beschwerdeführers ein, bestimmt sich die Reihenfolge nach der Höhe des Streitwerts in absteigender Folge.

3. Verfahren, die bereits das Aktenzeichen einer Zivilkammer tragen, werden nicht erneut in die Vorschaltlisten eingetragen, sondern unter dem bereits bestehenden Aktenzeichen von der sich hieraus ergebenden Kammer weiter bearbeitet. Dies gilt nicht, wenn diese Kammer nicht mehr existiert oder das Verfahren zwischenzeitlich bei einem anderen erstinstanzlichen oder gleichrangigen zweitinstanzlichen Gericht anhängig war. In diesen Fällen erfolgt eine neue Eintragung in die einschlägige Vorschaltliste.
4. Wird die Verbindung (§ 147 ZPO) mehrerer bei verschiedenen Kammern des Landgerichts anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Kammer über, die die Verbindung angeordnet hat.
5. Im Falle der Trennung von Prozessen bleibt diejenige Kammer, die die Trennung ausgesprochen hat, für sämtliche Sachen zuständig. Abgetrennte Sachen werden nicht in die Vorschaltliste eingetragen.
6. Wird bei der Führung der Vorschaltlisten die für die Eintragung vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so wird hierdurch die sich aus den Eintragungen in der Vorschaltliste ergebende Zuständigkeit der Kammern nicht berührt.
7. Die Wiederaufnahme des Verfahrens gehört vor die Kammer, die nach der allgemeinen Regelung zuständig ist, mit folgender Ausnahme: Ist das Verfahren, gegen das die Wiederaufnahme betrieben wird, noch bei einer Kammer anhängig, so ist diese Kammer auch für das Wiederaufnahmeverfahren zuständig.
8. Von einem Zuständigkeitswechsel bleiben diejenigen Sachen unberührt, für die einer Partei aufgrund eines bis zum Stichtag bei dem Landgericht eingegangenen Prozesskostenhilfeantrages die Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist oder noch bewilligt wird. Die Kammer, bei der das Verfahren über die Bewilligung der



Prozesskostenhilfe anhängig war, bleibt nach der Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag auch dann für den Rechtsstreit zuständig, wenn die Klage nach Ablehnung der Prozesskostenhilfe (auf eigene Kosten) erhoben wird.

9. Lebt ein Rechtsstreit wieder auf, dessen Akten nach der Aktenordnung weggelegt waren, ist für die weitere Sachbearbeitung ohne Rücksicht auf eine etwa inzwischen eingetretene Änderung der Geschäftsverteilung diejenige Kammer zuständig, bei welcher der Rechtsstreit zunächst anhängig war.
10. Ist eine Sache irrtümlich an eine Kammer gelangt, so ist die Abgabe an die nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständige Kammer nicht mehr zulässig, wenn Termin im Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe, zur mündlichen Verhandlung oder zum Güteversuch bestimmt oder das schriftliche Vorverfahren angeordnet worden ist. Dies gilt nicht, soweit die Zuständigkeit einer anderen Zivilkammer wegen Zugehörigkeit zu einem der in § 72a Abs. 1 GVG genannten Sachgebiete gegeben ist.
11. Im Falle der Zurückverweisung einer Zivil- oder Handelssache an das Landgericht nach § 538 ZPO ist ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Änderung der Geschäftsverteilung diejenige Kammer zuständig, bei der der Rechtsstreit zuletzt anhängig war.
12. Würde sich nach den Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans die Zuständigkeit einer nicht mehr bestehenden Kammer ergeben, so ist die jeweilige Sache wie ein Neueingang zu behandeln.
13. Hauptsacheverfahren, die sich einem Arrestverfahren, einem einstweiligen Verfügungsverfahren oder einem selbstständigen Beweisverfahren anschließen, werden unabhängig von anderen Zuständigkeitszuweisungen von der Zivilkammer – mit Ausnahme der 5. Zivilkammer – bearbeitet, die bereits das Arrestverfahren, das einstweilige Verfügungsverfahren oder das selbstständige Beweisverfahren bearbeitet hat. Dieser Zivilkammer ist die nächstbereite Ziffer der ggfls. einschlägigen Vorschaltliste, für die sie zuständig ist, zuzuweisen. Die Regelung dieser Ziffer gilt nicht, sofern für das Verfahren eine Sonderzuständigkeit einer oder mehrerer Zivilkammern gegeben ist und die betreffende Kammer für dieses Sachgebiet nicht zuständig ist.
14. Arrestverfahren, einstweilige Verfügungsverfahren und selbstständige Beweisverfahren, die einem bereits anhängigen Hauptverfahren nachfolgen, werden unabhängig von anderen Zuständigkeitszuweisungen von der Zivilkammer

bearbeitet, die bereits das Hauptsacheverfahren bearbeitet. Dieser Zivilkammer ist für das Verfahren die nächstbereite Ziffer der ggfls. einschlägigen Vorschaltliste, für die sie zuständig ist, zuzuweisen.

15. Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) sowie Abänderungsklagen (§ 323 ZPO) oder ähnliche Klagen, die eine Änderung oder eine Ergänzung eines früheren gerichtlichen Urteils verfolgen, hat diejenige Zivilkammer zu bearbeiten, von der der angegriffene Titel geschaffen wurde. Richtet sich die Klage gegen mehrere Titel, so ist sie von derjenigen Zivilkammer zu bearbeiten, die den im Klageantrag oder, falls er dort nicht verzeichnet ist, in der Klagebegründung an erster Stelle genannten Titel geschaffen hat.

Diese Regelung gilt entsprechend für Vollstreckungsgegenklagen, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen sowie Abänderungsklagen oder ähnliche Klagen, die sich gegen andere gerichtliche Titel richten.

Der Zivilkammer, die das Verfahren bearbeitet, ist für das Verfahren die nächstbereite Ziffer der ggfls. einschlägigen Vorschaltliste, für die sie zuständig ist, zuzuweisen.

Falls die Zivilkammer, die den Titel geschaffen hat, aufgelöst ist, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften.

Betreffen solche Klagen andere als gerichtliche Titel, so verbleibt es ebenfalls bei den allgemeinen Vorschriften.

16. Mehrheit von Ansprüchen oder Anspruchsgrundlagen

- a) Wenn in einem Verfahren durch den oder die Kläger mehrere unterschiedliche Ansprüche nebeneinander gegen einen oder mehrere Beklagte geltend gemacht werden und sich aufgrund der Zuweisung von Sonderzuständigkeiten die Zuständigkeit einer Zivilspezialkammer neben einer allgemeinen Zivilkammer ergibt, folgt die Zuständigkeit für das gesamte Verfahren aus dem die Sonderzuständigkeit begründenden Anspruch. Wenn ein Anspruch aus unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen hergeleitet wird, gilt das Vorstehende entsprechend.
- b) Wenn in einem Verfahren durch den oder die Kläger mehrere unterschiedliche Ansprüche nebeneinander gegen einen oder mehrere Beklagte geltend gemacht werden und sich aufgrund der Zuweisung von Sonderzuständigkeiten die



Zuständigkeit mehrerer Zivilspezialkammern für einzelne dieser Ansprüche ergibt, folgt die Zuständigkeit für das Verfahren aus der Zuständigkeit für den in der Klagebegründung zuerst genannten, eine Sonderzuständigkeit begründenden Anspruch. Wenn ein Anspruch aus unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen hergeleitet wird, gilt das Vorstehende entsprechend. Betrifft ein in der Klageschrift genannter Anspruch oder eine dort genannte Anspruchsgrundlage eine gesetzliche Sonderzuständigkeit im Sinne des § 72a Abs. 1 GVG ist in jedem Falle die Kammer zuständig, der die betreffende gesetzliche Sonderzuständigkeit zugewiesen ist.

17. Widerklagen/Aufrechnung

Die mit einer Widerklage oder Drittwiderklage geltend gemachten Ansprüche ändern die sich aus dem Abschnitt C ergebende Zuständigkeit einer Kammer nicht. Dies gilt gleichermaßen für zur Aufrechnung gestellte Ansprüche.

III. Kammern für Handelssachen

1. Der Verteilung der Geschäfte der Kammern für Handelssachen nach Ziffern liegen die Vorschaltlisten
 - B1 für die Handelssachen I. Instanz,
 - B2 für die Berufungsverfahren und
 - B3 für die Beschwerdeverfahren zu Grunde.

Die Vorschaltliste B1 beruht auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolge 1 bis 30. In dieser werden alle erstinstanzlichen Eingänge, die noch kein Aktenzeichen einer der Kammern für Handelssachen tragen, erfasst.

Die Vorschaltlisten B2 und B3 beruhen jeweils auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolge 1 bis 3. In der Vorschaltliste B2 werden alle Berufungsverfahren, in der Vorschaltliste B 3 alle Beschwerdeverfahren, die noch kein Aktenzeichen einer der Kammern für Handelssachen tragen, erfasst.

Verfahren, die bereits das Aktenzeichen einer der Kammern für Handelssachen tragen, werden nicht erneut in die Vorschaltliste eingetragen, sondern unter dem bereits bestehenden Aktenzeichen von der sich hieraus ergebenden Kammer weiterbearbeitet.

2. Alle an einem Tag eingehenden Sachen (Handelssachen I. Instanz, Berufungsverfahren und Beschwerden) werden am folgenden Arbeitstag fortlaufend wie folgt in die betreffende Vorschaltliste eingetragen:
 - a. Zunächst werden die elektronisch eingegangenen Sachen in der zeitlichen Reihenfolge ihres im System sichtbaren Eingangs beginnend mit dem ersten Eingang des Vortages eingetragen. Soweit zwei oder mehrere Sachen zeitgleich eingegangen sind, werden diese nach der folgenden Regelung (b.) in alphabetischer Reihenfolge eingetragen.
 - b. Nach den elektronischen Eingängen werden die Eingänge in Papierform in alphabetischer Reihenfolge eingetragen. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Familiennamen der erstbeklagten Partei (stets I. Instanz) bzw. des Beschwerdeführers, und zwar ohne Adelsprädikate, Zusätze und Titel (z. B. von **O**erzen, van der **V**elden, de **V**ith, del **P**iero, O'**C**onnor, Mc**D**onald, Di **M**aiο, al **S**abah, Al **S**abah). Bei Doppelnamen ist der erste Name maßgebend.

Bei Firmen entscheidet der erste Familienname, sonst der erste Buchstabe der aufgeführten Firma.

Bei Gemeinden ist der Ortsname, bei Bund, Land, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder deren Organen, Vereinen und sonstigen Erstbeklagten die bisher nicht besonders erwähnt wurden, ist der erste Buchstabe des ersten Namensbestandteils maßgebend.

3. Bei Arresten und einstweiligen Verfügungen gilt folgende Sonderregelung:

Außer an dienstfreien Tagen, an denen bei dem Landgericht Hagen ein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, sind zunächst die Verfahren vom Vortage in die Vorschaltliste einzutragen. Sodann sind die im Verlaufe des Tages eingehenden Arreste und einstweiligen Verfügungen sofort nach Eingang vorab an nächst freier Stelle einzutragen. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Anträgen gilt auch hier die unter 2. a) und b) getroffene Regelung.

An dienstfreien Tagen, an denen bei dem Landgericht Hagen ein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, sind die in der Zeit des Bereitschaftsdienstes eingehenden Arreste und einstweiligen Verfügungen sofort nach Eingang an nächst freier Stelle einzutragen. Die Eintragung zu diesem Zeitpunkt bereits eingegangener sonstiger Verfahren erfolgt erst am nächsten Arbeitstag. Auch insoweit gilt bei mehreren gleichzeitig eingehenden Anträgen die unter 2. a) und b) getroffene Regelung.

4. Wird die Verbindung (§ 147 ZPO) mehrerer bei verschiedenen Kammern des Landgerichts anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Kammer über, die die Verbindung angeordnet hat. Im Falle späterer Trennung verbundener Prozesse bleibt diejenige Kammer, die die Trennung ausgesprochen hat, für sämtliche Sachen zuständig. Abgetrennte Sachen werden nicht in die Vorschaltliste eingetragen.
5. Wird bei der Führung der Vorschaltliste die für die Eintragung vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so wird hierdurch die sich aus den Eintragungen in der Vorschaltliste ergebende Zuständigkeit der Kammern nicht berührt.
6. Hauptsacheverfahren, die sich einem Arrestverfahren, einem einstweiligen Verfügungsverfahren oder einem selbstständigen Beweisverfahren anschließen,

werden unabhängig von der Zuständigkeit nach der Vorschaltliste B von der Kammer für Handelssachen bearbeitet, die bereits das Arrestverfahren, das einstweilige Verfügungsverfahren oder das selbstständige Beweisverfahren bearbeitet haben. Dieser Kammer für Handelssachen ist für das Verfahren die nächstbereite Ziffer der Vorschaltliste B, für die sie zuständig ist, zuzuweisen.

7. Arrestverfahren, einstweilige Verfügungsverfahren und selbstständige Beweisverfahren, die einem bereits anhängigen Hauptverfahren nachfolgen, werden unabhängig von der Zuständigkeit nach der Vorschaltliste B von der Kammer für Handelssachen bearbeitet, die bereits das Hauptsacheverfahren bearbeitet. Dieser Kammer für Handelssachen ist für das Verfahren die nächstbereite Ziffer der Vorschaltliste B, für die sie zuständig ist, zuzuweisen.
8. Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) sowie Abänderungsklagen (§ 323 ZPO) oder ähnliche Klagen, die eine Änderung oder eine Ergänzung eines früheren gerichtlichen Urteils verfolgen, hat diejenige Kammer für Handelssachen zu bearbeiten, von der der angegriffene Titel geschaffen wurde. Richtet sich die Klage gegen mehrere Titel, so ist sie von derjenigen Kammer für Handelssachen zu bearbeiten, die den im Klageantrag oder, falls er dort nicht verzeichnet ist, in der Klagebegründung an erster Stelle genannten Titel geschaffen hat.

Diese Regelung gilt entsprechend für Vollstreckungsgegenklagen, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen sowie Abänderungsklagen oder ähnliche Klagen, die sich gegen andere gerichtliche Titel richten.

Der Kammer für Handelssachen, die das Verfahren bearbeitet, ist für das Verfahren die nächstbereite Ziffer der Vorschaltliste B, für die sie zuständig ist, zuzuweisen.

Falls die Kammer für Handelssachen, die den Titel geschaffen hat, aufgelöst ist, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften.

Betreffen solche Klagen andere als gerichtliche Titel, so verbleibt es ebenfalls bei den allgemeinen Vorschriften.

IV. Strafkammern

1. Geht eine Strafsache ein, die mehrere verschiedenartige Straftaten zum Gegenstand hat, so hat – wenn eine dieser Straftaten einem Sachgebiet angehört, das einer Kammer speziell zugewiesen wurde – unter Berücksichtigung von § 74e GVG diese für das besondere Sachgebiet zuständige Kammer die Sache zu bearbeiten.
2. Soweit nach diesem Geschäftsverteilungsplan für Kammern eine sachliche Sonderzuständigkeit begründet ist, sind diese Kammern auch für Strafsachen nach § 323a StGB zuständig, wenn die Rauschtat dem eine Sonderzuständigkeit begründenden Sachgebiet angehört.
3. Soweit sich die Zuständigkeit der Kammern nach Buchstaben richtet, gilt Folgendes:
 - a. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten, Betroffenen oder Verurteilten, und zwar ohne Adelsprädikate, Zusätze und Titel (z. B. von Oerzen, van der Velden, de Vith, del Piero, O'Connor, McDonald, Di Maio, al Sabah, Al Sabah). Bei Doppelnamen ist der erste Name maßgebend.
 - b. Darüber hinaus gilt:
 - aa. in Strafsachen I. Instanz:

Der Anfangsbuchstabe des in der Anklageschrift genannten Familiennamens des Angeschuldigten ist maßgebend. Bei mehreren Angeschuldigten ist die für den dem Lebensalter nach ältesten in der Anklageschrift genannten Angeschuldigten zuständige Strafkammer für alle zuständig, und zwar auch dann, wenn der älteste Angeschuldigte nach Anklageerhebung aus irgendeinem Grund aus dem Verfahren ausscheidet;
 - bb. in Beschwerdeverfahren (Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts) – unabhängig davon, wer Beschwerde eingelegt hat –:

Im Ermittlungsverfahren ist der Name desjenigen Beschuldigten oder hilfsweise des Benachteiligten maßgebend, der von der Staatsanwaltschaft auf den Akten als erster bezeichnet ist. Bei Verfahren, in denen bereits Anklage beim Amtsgericht erhoben ist oder

in denen ein rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts vorliegt, ist bei mehreren Angeklagten oder Verurteilten der Name des Angeklagten maßgebend, der als ältester in der Anklageschrift genannt wird.

- cc. bei Verfahren, die vor Anklageerhebung der Strafkammer zur Entscheidung vorgelegt werden (z.B. Pflichtverteidigerbestellung, Antrag gem. § 81 StPO), gilt die Regelung wie oben zu bb.
 - c. Ändert sich der die Zuständigkeit bestimmende Name nach Anklageerhebung (Strafsachen I. Instanz) oder Aktenvorlage – § 321 StPO – (Strafsachen II. Instanz), hat dies auf eine nach vorstehenden Absätzen einmal begründete Zuständigkeit keinen Einfluss.
 - d. Ist eine Sache irrtümlich an eine Kammer gelangt, so ist die Abgabe an die nach der Geschäftsverteilung zuständige Kammer nicht mehr zulässig:
 - aa. in erstinstanzlichen Sachen nach Eröffnung des Hauptverfahrens,
 - bb. in zweitinstanzlichen Sachen nach Terminbestimmung,
 - cc. im Übrigen nach der ersten sachfördernden Verfügung.
4. Der Verteilung der allgemeinen KLS-Verfahren, mit Ausnahme der Jugendschutzsachen und der Verfahren I. Instanz wegen Straftaten gemäß §§ 173 bis 182 StGB und gemäß §§ 184 bis 184 j StGB, die von der 1. (Großen) Strafkammer bearbeitet werden, nach Ziffern liegt die Vorschaltliste C1 zugrunde:

Die Vorschaltliste C1 beruht auf der Wiederkehr der Zahlenfolge 1 bis 24.

In der Vorschaltliste werden alle KLS-Verfahren nach Vorlage der Akten durch die Staatsanwaltschaft erfasst.

- a. Alle an einem Tag eingehenden KLS-Verfahren werden am folgenden Arbeitstag fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschaltliste eingetragen.
- b. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Familiennamen des Angeklagten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen von Abschnitt B. IV. 3 a und b.

- c. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen denselben Angeklagten ein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Js-Geschäftszeichen der Staatsanwaltschaft, wobei in erster Linie das jahrgangsmäßig ältere vor dem jüngeren und sodann - bei gleichem Jahrgang - das mit der niedrigeren Registriernummer vorrangig einzutragen ist.
 - d. Gehen an einem Tag Sachen gegen verschiedene Angeklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem in der Anklageschrift an erster Stelle genannten Vornamen des Angeklagten (auch wenn dies nicht der Rufname sein sollte), weiter hilfsweise entsprechend der Regelung des vorstehenden Absatzes c).
 - e. Wird aus einer laufenden KLS-Strafsache heraus wegen einzelner Tatvorwürfe oder betreffend einzelne Angeklagte eine Abtrennung vorgenommen und der abgetrennte Teil unter einem neuen Aktenzeichen fortgeführt, so stellt dies keinen in der Vorschaltliste C1 aufzunehmenden Neueingang dar. Die für das Ursprungsverfahren zuständige Kammer bleibt auch für die daraus abgetrennten Verfahren zuständig.
 - f. Wird die unter einem bestimmten Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft eingegangene Anklage in einer KLS-Strafsache über die Vorschaltliste C1 einer großen Strafkammer des Landgerichts zugewiesen, sodann zurückgenommen und die Anklage in derselben Sache [betreffend – insgesamt oder teilweise – dieselbe(n) Tat(en) im Sinne des prozessualen Tatbegriffs und – insgesamt oder teilweise – den bzw. dieselbe(n) Angeschuldigte(n)] später erneut zu einer großen Strafkammer des Landgerichts erhoben, so wird die Strafsache abweichend von der Vorschaltliste C1 nicht über die nächstbereite Ziffer erneut einer Strafkammer zugewiesen, sondern es bleibt die ursprünglich zuständige Strafkammer aufgrund ihrer vormaligen Befassung weiterhin zuständig, es sei denn, die erneut erhobene Anklage betrifft eines der einer bestimmten Strafkammer speziell zugewiesenen Sachgebiete.
 - g. Eine durch Eintragung in die Vorschaltlisten begründete Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn diese Eintragung irrtümlich abweichend von den vorstehenden Regelungen erfolgt ist.
5. Der Verteilung der erstinstanzlichen Geschäfte der Jugendkammer i.S.d. § 41 Abs. 1 JGG – mit Ausnahme der Geschäfte gem. § 41 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 JGG – nach Ziffern liegt die Vorschaltliste C2 zugrunde:

Die Vorschaltliste C2 beruht auf der Wiederkehr der Zahlenfolge 1 bis 10.

In der Vorschaltliste werden alle Verfahren nach Vorlage der Akten durch die Staatsanwaltschaft erfasst.

- a. Alle an einem Tag eingehenden Verfahren werden am folgenden Arbeitstag fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschaltliste eingetragen.
- b. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Familiennamen des Angeklagten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen von Abschnitt B. IV. 3 a und b.
- c. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen denselben Angeklagten ein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Js-Geschäftszeichen der Staatsanwaltschaft, wobei in erster Linie das jahrgangsmäßig ältere vor dem jüngeren und sodann - bei gleichem Jahrgang - das mit der niedrigeren Registriernummer vorrangig einzutragen ist.
- d. Gehen an einem Tag Sachen gegen verschiedene Angeklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem in der Anklageschrift an erster Stelle genannten Vornamen des Angeklagten (auch wenn dies nicht der Rufname sein sollte), weiter hilfsweise entsprechend der Regelung des vorstehenden Absatzes c).
- e. Wird aus einem laufenden Verfahren heraus wegen einzelner Tatvorwürfe oder betreffend einzelne Angeklagte eine Abtrennung vorgenommen und der abgetrennte Teil unter einem neuen Aktenzeichen fortgeführt, so stellt dies keinen in der Vorschaltliste C2 aufzunehmenden Neueingang dar. Die für das Ursprungsverfahren zuständige Kammer bleibt auch für die daraus abgetrennten Verfahren zuständig.
- f. Wird die unter einem bestimmten Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft eingegangene Anklage in einer Jugendstrafsache über die Vorschaltliste C2 einer großen Strafkammer des Landgerichts als Jugendkammer zugewiesen, sodann zurückgenommen und die Anklage in derselben Sache [betreffend – insgesamt oder teilweise – dieselbe(n) Tat(en) im Sinne des prozessualen Tatbegriffs und – insgesamt oder teilweise – den bzw. dieselbe(n) Angeschuldigte(n)] später erneut zu einer großen Strafkammer des Landgerichts als Jugendkammer erhoben, so wird die Strafsache abweichend von der Vorschaltliste C2 nicht über die nächstbereite Ziffer erneut einer

Jugendkammer zugewiesen, sondern es bleibt die ursprünglich zuständige Jugendkammer aufgrund ihrer vormaligen Befassung weiterhin zuständig, es sei denn, die erneut erhobene Anklage betrifft eines der einer bestimmten Jugendkammer speziell zugewiesenen Sachgebiete.

- g. Eine durch Eintragung in die Vorschaltlisten begründete Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn diese Eintragung irrtümlich abweichend von den vorstehenden Regelungen erfolgt ist.
6. Der Verteilung der erstinstanzlichen Geschäfte der Wirtschaftsstrafkammer i.S.d. § 74c Abs. 1 GVG – mit Ausnahme der Verfahren, die einen Verstoß gegen das Tabaksteuergesetz zum Gegenstand haben, die der 3. (Großen) Strafkammer als 1. Große Wirtschaftsstrafkammer zugewiesen sind – nach Ziffern liegt die Vorschaltliste C3 zugrunde:

Die Vorschaltliste C3 beruht auf der Wiederkehr der Zahlenfolge 1 bis 10.

In der Vorschaltliste werden alle Verfahren nach Vorlage der Akten durch die Staatsanwaltschaft erfasst.

- a. Alle an einem Tag eingehenden Verfahren werden am folgenden Arbeitstag fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschaltliste eingetragen.
- b. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Familiennamen des Angeklagten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen von Abschnitt B. IV. 3 a und b.
- c. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen denselben Angeklagten ein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Js-Geschäftszeichen der Staatsanwaltschaft, wobei in erster Linie das jahrgangsmäßig ältere vor dem jüngeren und sodann - bei gleichem Jahrgang - das mit der niedrigeren Registriernummer vorrangig einzutragen ist.
- d. Gehen an einem Tag Sachen gegen verschiedene Angeklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem in der Anklageschrift an erster Stelle genannten Vornamen des Angeklagten (auch wenn dies nicht der Rufname sein sollte), weiter hilfsweise entsprechend der Regelung des vorstehenden Absatzes c).
- e. Wird aus einem laufenden Verfahren heraus wegen einzelner Tatvorwürfe

oder betreffend einzelne Angeklagte eine Abtrennung vorgenommen und der abgetrennte Teil unter einem neuen Aktenzeichen fortgeführt, so stellt dies keinen in der Vorschaltliste C3 aufzunehmenden Neueingang dar. Die für das Ursprungsverfahren zuständige Kammer bleibt auch für die daraus abgetrennten Verfahren zuständig.

- f. Wird die unter einem bestimmten Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft eingegangene Anklage in einer Wirtschaftsstrafsache über die Vorschaltliste C3 einer großen Strafkammer des Landgerichts als Wirtschaftsstrafkammer zugewiesen, sodann zurückgenommen und die Anklage in derselben Sache [betreffend – insgesamt oder teilweise – dieselbe(n) Tat(en) im Sinne des prozessualen Tatbegriffs und – insgesamt oder teilweise – den bzw. dieselbe(n) Angeschuldigte(n)] später erneut zu einer großen Strafkammer des Landgerichts als Wirtschaftsstrafkammer erhoben, so wird die Strafsache abweichend von der Vorschaltliste C3 nicht über die nächstbereite Ziffer erneut einer Wirtschaftsstrafkammer zugewiesen, sondern es bleibt die ursprünglich zuständige Wirtschaftsstrafkammer aufgrund ihrer vormaligen Befassung weiterhin zuständig, es sei denn, die erneut erhobene Anklage betrifft eines der einer bestimmten Wirtschaftsstrafkammer speziell zugewiesenen Sachgebiete.
- g. Eine durch Eintragung in die Vorschaltlisten begründete Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn diese Eintragung irrtümlich abweichend von den vorstehenden Regelungen erfolgt ist.

7. Der Verteilung der Geschäfte der 5., 7. und 8. (Kleinen) Strafkammer nach Ziffern liegen die Vorschaltlisten D und E zugrunde:

Die Vorschaltlisten D und E beruhen auf der Wiederkehr der Zahlenfolge 1 bis 52.

In den Vorschaltlisten D und E werden alle Berufungsverfahren, die die Kleinen Strafkammern betreffen, – abgesehen von den Berufungen gegen Entscheidungen des erweiterten Schöffengerichts, die in die Zuständigkeit der 8. Kleinen Strafkammer fallen, den Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters, die in die Zuständigkeit der 5. Kleinen Strafkammer als 3. Kleine Jugendkammer fallen, sowie den Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und des Strafrichters in Wirtschaftsstrafsachen, die in die Zuständigkeit der 2. (Kleinen) Strafkammer als 1. (Kleine) Wirtschaftsstrafkammer bzw. allgemeine (kleine) Strafkammer fallen – nach Vorlage der Akten durch die Staatsanwaltschaft erfasst, und zwar die Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte in der Vorschaltliste D und die Berufungen gegen Urteile

des Strafrichters in der Vorschaltliste E.

- a. Alle an einem Tag eingehenden Berufungssachen – abgesehen von den oben genannten Ausnahmen – werden am folgenden Arbeitstag fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschaltliste eingetragen.
 - b. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Familiennamen des Angeklagten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen von Abschnitt B. IV. 3 a. und b. bb.
 - c. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen denselben Angeklagten ein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Js-Geschäftszeichen der Staatsanwaltschaft, wobei in erster Linie das jahrgangsmäßig ältere vor dem jüngeren und sodann – bei gleichem Jahrgang – das mit der niedrigeren Registriernummer vorrangig einzutragen ist.
 - d. Gehen an einem Tag Sachen gegen verschiedene Angeklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem im angefochtenen Urteil an erster Stelle genannten Vornamen des Angeklagten (auch wenn dies nicht der Rufname sein sollte), weiter hilfsweise entsprechend der Regelung des vorstehenden Absatzes c).
 - e. Wird eine Berufungssache über die Vorschaltlisten D und E einer kleinen Strafkammer des Landgerichts zugewiesen, die Sache dann aber von der Kammer an die Staatsanwaltschaft oder an das erstinstanzliche Gericht zurückgegeben, so wird, wenn dieselbe Sache betreffend – insgesamt oder teilweise – dieselbe(n) Tat(en) im Sinne des prozessualen Tatbegriffs und – insgesamt oder teilweise – den bzw. dieselbe(n) Angeklagte(n)] später erneut eingeht, die Sache abweichend von den Vorschaltlisten D und E nicht über die nächstbereite Ziffer erneut einer kleinen Strafkammer zugewiesen, sondern es bleibt die ursprünglich zuständige Kleine Strafkammer aufgrund ihrer vormaligen Befassung weiterhin zuständig.
 - f. Eine durch Eintragung in die Vorschaltlisten begründete Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn diese Eintragung irrtümlich abweichend von den vorstehenden Regelungen erfolgt ist.
8. Wird die Verbindung (§ 237 StPO) mehrerer bei verschiedenen Kammern des Landgerichts anhängiger Strafverfahren angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Kammer über, die die Verbindung angeordnet



- hat. Im Falle späterer Trennung verbundener Prozesse bleibt diejenige Kammer, die die Trennung ausgesprochen hat, für sämtliche Sachen zuständig.
9. Durch Entscheidung des Revisionsgerichts gem. § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Hagen verwiesene Strafsachen anderer Gerichte werden, soweit eine Aufteilung nach Sachgebieten erfolgt ist, von der hiernach zuständigen Strafkammer, sonst von der nach der Vorschaltliste C für den normalen Instanzenweg zuständigen Strafkammer bearbeitet.
 10. Entsprechendes gilt für Wiederaufnahmeverfahren, die dem Landgericht Hagen gem. § 140 a GVG durch das Präsidium des Oberlandesgerichts Hamm zugewiesen werden.
 11. Handelt es sich in den unter Ziff. 7 und 8 geregelten Fällen um ein Berufungsurteil einer kleinen Strafkammer, so ist für das Verfahren diejenige (kleine) Strafkammer zuständig, die sich aus einer entsprechenden Anwendung der Bestimmungen der Abschnitte B. IV. 5 und C. IV. zur Zuständigkeit der 2., 5., 7. und 8. Kleinen Strafkammer ergibt.
 12. Die für Entscheidungen in Schöffengerichtangelegenheiten nach § 77 Abs. 3 S. 2 und S. 3 GVG zuständige Strafkammer bzw. die/der zuständige Strafkammervorsitzende ist hinsichtlich der Hauptschöffen und Jugendhauptschöffen die Kammer bzw. die/der Vorsitzende derjenigen Kammer, der die/der ausgeloste oder an ihre/seine Stelle getretene Schöffin/Schöffe bzw. Jugendschöffin/Jugendschöffe zugeteilt worden ist.
 13. Die Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz und § 16 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen werden jeweils von der Kammer getroffen, die zuständig für das Hauptsacheverfahren war oder ist.



C. Verteilung der richterlichen Geschäfte

I. Zuständigkeit der Zivilkammern

Von den ab dem 01.01.2021 eingehenden Verfahren bearbeiten:

1. Zivilkammer (Abt. 1)

1. die Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus den Amtsgerichtsbezirken

Hagen und Iserlohn,

soweit sie nicht einer anderen Zivilkammer als Spezialmaterie gesondert zugewiesen sind;

2. alle Berufungen in Miet- und Pachtsachen, soweit es sich um Miete oder Pacht von Grundstücken, Wohnungen, Geschäftsräumen und Garagen handelt, und in allen Räumungssachen betreffend Wohnraum;
3. die Beschwerden in Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe (mit Ausnahme der Beschwerden nach § 20 Abs. 1 Nr. 4c RPfIG), die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 91 a ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren, die Beschwerden gemäß § 99 Abs. 2 ZPO gegen Kostenentscheidungen in Anerkenntnisurteilen, die Beschwerden betreffend Rechtswegentscheidungen gemäß § 17a Abs. 4 S. 3 GVG und unabhängig davon, ob bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, die Streitwertbeschwerden, jeweils soweit die Kammer auch für die Berufung in der Hauptsache zuständig wäre;
4. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen), soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A1: **1, 48 und 97**;



5. die Beschwerden im Sinne des § 283a Abs. 1 S. 3 ZPO, soweit die Kammer auch für die Berufung in der Hauptsache zuständig wäre;
6. die Beschwerden im Sinne des § 721 Abs. 6 ZPO;
7. die Beschwerden in Vollstreckungsschutzverfahren im Sinne des 765a ZPO, soweit dem Begehren nach Vollstreckungsschutz eine Zwangsräumung zu Grunde liegt;
8. die allgemeinen Beschwerden in Zivilsachen mit sämtlichen Ziffern der Vorschaltliste A6.

Sitzungstag der Kammer

Freitag

Saal 356

2. Zivilkammer (Abt. 2)

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen), soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A1: **6, 12, 18, 25, 28, 31, 37, 41, 44, 54, 59, 61, 65, 71, 75, 80, 88, 91, 94 und 100**;

2. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend
 - Ansprüche aus Heilbehandlung i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG, aus Kranken- und Altenpflege – auch bei solcher gegen den Willen des Behandelten – gegen Angehörige der heilbehandelnden Berufe, gegen Pflegepersonal und gegen Träger von Krankenhäusern und Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Pflegediensten, auch wenn Ansprüche betreffend die vorgenannten Materien auf Amtspflichtverletzungen nach Art. 34 GG gestützt werden,
 - Vergütungsansprüche resultierend aus Heilbehandlung und Alten- oder Krankenpflege,
 - Ansprüche von Verbrauchern beruhend auf Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen, welche den Erwerb, die Herstellung oder die Wartung und Pflege von Prothesen, Sehhilfen, Hörgeräten oder sonstigen aus medizinischen Gründen verwendeten Hilfsmitteln zum Gegenstand haben, einschließlich derjenigen Ansprüche, die sich gegen den Hersteller oder sonst am Vertrieb der vorgenannten medizinischen Hilfsmittel Beteiligte richten, sowie
 - Ansprüche aus den §§ 84 bis 94 des Arzneimittelgesetzes,

mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A4: **1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21 und 23**;

3. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte



Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das eine der Kammer nach der vorstehenden Ziffer 2. zugewiesenen Rechtsmaterie zum Gegenstand hatte;

4. die Beschwerden in Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe (mit Ausnahme der Beschwerden nach § 20 Abs. 1 Nr. 4c RPflG), die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 91 a ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren, die Beschwerden gemäß § 99 Abs. 2 ZPO gegen Kostenentscheidungen in Anerkenntnisurteilen, die Beschwerden betreffend Rechtswegentscheidungen gemäß § 17a Abs. 4 S. 3 GVG und unabhängig davon, ob bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, die Streitwertbeschwerden, jeweils soweit die Kammer auch für die Berufung in der Hauptsache zuständig wäre.

Sitzungstag der Kammer:

Mittwoch

Saal 356

3. Zivilkammer (Abt. 3)

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen), soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A1: **2, 7, 14, 22, 34, 43, 49, 70, 77, 83 und 95**;
2. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG (Veröffentlichungsstreitigkeiten), soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören;
3. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG (Insolvenzstreitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz), soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören;
4. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das eine der Kammer nach den vorstehenden Ziffern 2. und 3. zugewiesenen Rechtsmaterien zum Gegenstand hatte;
5. die Beschwerden in Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe (mit Ausnahme der Beschwerden nach § 20 Abs. 1 Nr. 4c RPfIG), die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 91 a ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren, die Beschwerden gemäß § 99 Abs. 2 ZPO gegen Kostenentscheidungen in Anerkenntnisurteilen, die Beschwerden betreffend Rechtswegentscheidungen gemäß § 17a Abs. 4 S. 3 GVG und unabhängig davon, ob bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, die Streitwertbeschwerden, jeweils soweit die Kammer auch für die Berufung in der Hauptsache zuständig wäre;



6. die Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen und in den von den Betreuungsgerichten entschiedenen Sachen;
7. die Beschwerden nach § 15 Abs. 2 BNotO und § 54 BeurkG;
8. die Beschwerden in Insolvenzsachen i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG, in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie die Kostenbeschwerden, jeweils soweit nicht eine andere Zivilkammer oder die Kammern für Handelssachen zuständig sind;
9. die Anträge auf gerichtliche Entscheidung gem. § 127 GNotKG;
10. Verfahren, die die Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen betreffen;
11. alle in dieser Geschäftsverteilung einer Zivilkammer nicht ausdrücklich zugewiesenen Zivilsachen.

Sitzungstage der Kammer:	Dienstag	Saal 233
	Mittwoch	Saal 233
	Freitag	Saal 349

4. Zivilkammer (Abt. 4)

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen), soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A1: **3, 8, 15, 23, 29, 33, 38, 42, 45, 51, 55, 57, 62, 67, 76, 81, 86, 89, 92 und 98**;

2. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend
 - Ansprüche gegen Vermittler, Berater, Prospektverantwortliche, (Fonds-) Initiatoren, (Fonds-) Gründer, (Fonds-)Gesellschaften und (Fonds-) Gründungsgesellschaften sowie gegen Mitglieder eines Organs solcher Gesellschaften oder sonstige Personen in organähnlicher Stellung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an Kapitalanlagemodellen oder anderen Finanzinstrumenten i.S.d. § 1 Abs. 11 KWG sowie betreffen

 - Ansprüche von Kreditinstituten oder gegen Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Finanzierung von zu Kapitalanlagezwecken erworbenen Immobilien;

3. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend
 - Ansprüche aus Heilbehandlung i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG, aus Kranken- und Altenpflege – auch bei solcher gegen den Willen des Behandelten – gegen Angehörige der heilbehandelnden Berufe, gegen Pflegepersonal und gegen Träger von Krankenhäusern und Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Pflegediensten, auch wenn Ansprüche betreffend die vorgenannten Materien auf Amtspflichtverletzungen nach Art. 34 GG gestützt werden,

 - Vergütungsansprüche resultierend aus Heilbehandlung und Alten- oder Krankenpflege,

 - Ansprüche von Verbrauchern beruhend auf Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen, welche den Erwerb, die Herstellung oder die Wartung und Pflege von Prothesen, Sehhilfen, Hörgeräten oder sonstigen aus medizinischen Gründen verwendeten Hilfsmitteln zum Gegenstand

haben, einschließlich derjenigen Ansprüche, die sich gegen den Hersteller oder sonst am Vertrieb der vorgenannten medizinischen Hilfsmittel Beteiligte richten, sowie

- Ansprüche aus den §§ 84 bis 94 des Arzneimittelgesetzes,

mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A4: **2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22 und 24;**

4. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG (erbrechtliche Streitigkeiten im Sinne des § 27 Abs. 1 ZPO), soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören;
5. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das eine der Kammer nach den vorstehenden Ziffern 2., 3. und 4. zugewiesenen Rechtsmaterien zum Gegenstand hatte;
6. die Beschwerden in Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe (mit Ausnahme der Beschwerden nach § 20 Abs. 1 Nr. 4c RPfIG), die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 91 a ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren, die Beschwerden gemäß § 99 Abs. 2 ZPO gegen Kostenentscheidungen in Anerkenntnisurteilen, die Beschwerden betreffend Rechtswegentscheidungen gemäß § 17a Abs. 4 S. 3 GVG und unabhängig davon, ob bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, die Streitwertbeschwerden, jeweils soweit die Kammer auch für die Berufung in der Hauptsache zuständig wäre.

Sitzungstag der Kammer:

Freitag

Saal 366

5. Zivilkammer (Abt. 5)

die Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz.

Sitzungstag der Kammer: **Mittwoch**

Saal 354

6. Zivilkammer (Abt. 6)

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen), soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A1: **5, 11, 16, 27, 35, 46, 56, 66, 72 und 84**;
2. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG (Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften) einschließlich Verfahren betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das die vorgenannte Rechtsmaterie zum Gegenstand hatte – jeweils soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören oder der 4. Zivilkammer zugewiesen sind – mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A2: **1, 6, 12, 21, 30, 36, 40 und 44**;
3. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen) nebst Ansprüchen gem. § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB, soweit es sich bei dem Kaufgegenstand um ein Bauprodukt i. S. d. Art. 2 Nr. 1 der EU-Bauproduktenverordnung handelt, einschließlich Verfahren betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das eine der vorgenannten Rechtsmaterien zum Gegenstand hatte – jeweils soweit sie nicht vor die Kammern für



Handelssachen gehören – mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A3: **1, 6, 12, 21, 30, 36, 40 und 44**;

4. die Beschwerden in Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe (mit Ausnahme der Beschwerden nach § 20 Abs. 1 Nr. 4c RPfIG), die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 91 a ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren, die Beschwerden gemäß § 99 Abs. 2 ZPO gegen Kostenentscheidungen in Anerkenntnisurteilen, die Beschwerden betreffend Rechtswegentscheidungen gemäß § 17a Abs. 4 S. 3 GVG und unabhängig davon, ob bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, die Streitwertbeschwerden, jeweils soweit die Kammer auch für die Berufung in der Hauptsache zuständig wäre.

Sitzungstag der Kammer:

Donnerstag

Saal 352



7. Zivilkammer (Abt. 7)

1. die Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus den Amtsgerichtsbezirken

**Altena, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Plettenberg,
Schwelm, Schwerte und Wetter,**

soweit sie nicht einer anderen Zivilkammer als Spezialmaterie gesondert zugewiesen sind;

2. die Beschwerden in Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe (mit Ausnahme der Beschwerden nach § 20 Abs. 1 Nr. 4c RPflG), die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 91 a ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren, die Beschwerden gemäß § 99 Abs. 2 ZPO gegen Kostenentscheidungen in Anerkenntnisurteilen, die Beschwerden betreffend Rechtswegentscheidungen gemäß § 17a Abs. 4 S. 3 GVG und unabhängig davon, ob bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, die Streitwertbeschwerden, jeweils soweit die Kammer auch für die Berufung in der Hauptsache zuständig wäre;
3. die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts in den Fällen, in denen die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts in Zivilsachen, Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch das Landgericht zu treffen ist;
4. die Beschwerden gegen die Beschlüsse der Amtsgerichte über die Ablehnung eines Richters, Sachverständigen, eines Rechtspflegers oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§§ 46 Abs. 2, 49, 406 Abs. 5 ZPO, 10 RPflG).

Sitzungstag der Kammer: **Freitag**

Saal 233

8. Zivilkammer (Abt. 8)

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen), soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A1: **4, 17, 19, 26, 30, 39, 47, 52, 60, 63, 68, 73, 78, 90, 96 und 99**;
2. die erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend Ansprüche aus der Haftung von Trägern öffentlicher Gewalt wegen Amtspflichtverletzungen nach Art. 34 GG mit Ausnahme der aus Verkehrsunfällen resultierenden Ansprüche und der Ansprüche, die der 2. und 4. Zivilkammer zugewiesen sind;
3. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG (Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften), jeweils soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören oder der 4. Zivilkammer zugewiesen sind – mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A2: **2, 5, 9, 14, 17, 23, 26, 28, 32, 35, 39, 42, 46 und 50**;
4. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen) nebst Ansprüchen gem. § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB, soweit es sich bei dem Kaufgegenstand um ein Bauprodukt i. S. d. Art. 2 Nr. 1 der EU-Bauproduktenverordnung handelt, jeweils soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören – mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A3: **2, 5, 9, 14, 17, 23, 26, 28, 32, 35, 39, 42, 46 und 50**;
5. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das eine der Kammer nach den vorstehenden Ziffern 2., 3. und 4. zugewiesenen Rechtsmaterien zum Gegenstand hatte;



6. die Beschwerden in Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe (mit Ausnahme der Beschwerden nach § 20 Abs. 1 Nr. 4c RPflG), die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 91 a ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren, die Beschwerden gemäß § 99 Abs. 2 ZPO gegen Kostenentscheidungen in Anerkenntnisurteilen, die Beschwerden betreffend Rechtswegentscheidungen gemäß § 17a Abs. 4 S. 3 GVG und unabhängig davon, ob bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, die Streitwertbeschwerden, jeweils soweit die Kammer auch für die Berufung in der Hauptsache zuständig wäre.

Sitzungstag der Kammer: **Mittwoch**

Saal 352

9. Zivilkammer (Abt. 9)

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen), soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A1: **9, 13, 20, 32, 50, 53, 64, 79, 85 und 93**;
2. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG (Ansprüche aus Versicherungsvertragsverhältnissen), einschließlich der Regressansprüche von Versicherern gegen Versicherungsnehmer, sowie betreffend Ansprüche aus Schadensteilungsabkommen zwischen Versicherern, mit Ausnahme der in § 115 VVG geregelten Direktansprüche eines Dritten gegen einen Versicherer, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A5: **1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21 und 23**;
3. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG (Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften), jeweils soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören oder der 4. Zivilkammer zugewiesen sind – mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A2: **3, 7, 11, 15, 19, 22, 25, 29, 34, 38, 41, 45 und 48**;
4. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen) nebst Ansprüchen gem. § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB, soweit es sich bei dem Kaufgegenstand um ein Bauprodukt i. S. d. Art. 2 Nr. 1 der EU-Bauproduktenverordnung handelt, jeweils soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören – mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A3: **3, 7, 11, 15, 19, 22, 25, 29, 34, 38, 41, 45 und 48**;
5. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte



Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das eine der Kammer nach den vorstehenden Ziffern 2., 3. und 4. zugewiesenen Rechtsmaterien zum Gegenstand hatte;

6. die Beschwerden in Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe (mit Ausnahme der Beschwerden nach § 20 Abs. 1 Nr. 4c RPflG), die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 91 a ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren, die Beschwerden gemäß § 99 Abs. 2 ZPO gegen Kostenentscheidungen in Anerkenntnisurteilen, die Beschwerden betreffend Rechtswegentscheidungen gemäß § 17a Abs. 4 S. 3 GVG und unabhängig davon, ob bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, die Streitwertbeschwerden, jeweils soweit die Kammer auch für die Berufung in der Hauptsache zuständig wäre.

Sitzungstag der Kammer: **Dienstag**

Saal 363

10. Zivilkammer (Abt. 10)

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen), soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A1: **10, 21, 24, 36, 40, 58, 69, 74, 82 und 87**;
2. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG (Ansprüche aus Versicherungsvertragsverhältnissen), einschließlich der Regressansprüche von Versicherern gegen Versicherungsnehmer, sowie betreffend Ansprüche aus Schadensteilungsabkommen zwischen Versicherern, mit Ausnahme der in § 115 VVG geregelten Direktansprüche eines Dritten gegen einen Versicherer mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A5: **2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22 und 24**;
3. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG (Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften), jeweils soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören oder der 4. Zivilkammer zugewiesen sind – mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A2: **4, 8, 10, 13, 16, 18, 20, 24, 27, 31, 33, 37, 43, 47 und 49**;
4. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen) nebst Ansprüchen gem. § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB, soweit es sich bei dem Kaufgegenstand um ein Bauprodukt i. S. d. Art. 2 Nr. 1 der EU-Bauproduktenverordnung handelt, jeweils soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören – mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A3: **4, 8, 10, 13, 16, 18, 20, 24, 27, 31, 33, 37, 43, 47 und 49**;
5. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend Regressansprüche gegen



Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das eine der Kammer nach den vorstehenden Ziffern 2., 3. und 4. zugewiesenen Rechtsmaterien zum Gegenstand hatte;

6. die Beschwerden in Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe (mit Ausnahme der Beschwerden nach § 20 Abs. 1 Nr. 4c RPflG), die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 91 a ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren, die Beschwerden gemäß § 99 Abs. 2 ZPO gegen Kostenentscheidungen in Anerkenntnisurteilen, die Beschwerden betreffend Rechtswegentscheidungen gemäß § 17a Abs. 4 S. 3 GVG und unabhängig davon, ob bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, die Streitwertbeschwerden, jeweils soweit die Kammer auch für die Berufung in der Hauptsache zuständig wäre.

Sitzungstage der Kammer: **Mittwoch**

Saal 341



II. Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen

Von den ab dem 01.01.2021 eingehenden Verfahren bearbeiten:

1. Kammer für Handelssachen (Abt. 21)

1. die Handelssachen einschließlich der selbstständigen Beweisverfahren, mit den Ziffern **1, 2, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19, 20, 22, 23, 25, 26, 28 und 30** der Vorschaltliste B1;
2. die Berufungsverfahren mit der Ziffer **1 und 2** der Vorschaltliste B2;
3. die Beschwerdeverfahren mit der Ziffer **1 und 2** der Vorschaltliste B3;
4. sämtliche anhängigen – auch z.B. wegen Nichtbetreiben des Verfahrens ausgetragenen oder ausgesetzten etc. – Verfahren der aufgelösten 4. Kammer für Handelssachen. Diese sind von der 1. Kammer für Handelssachen unter deren Aktenzeichen fortzuführen. Für jedes dieser wieder aufgenommenen und in der 1. Kammer für Handelssachen einzutragenden Verfahren entfällt für die 1. Kammer für Handelssachen eine Ziffer aus der Vorschaltliste.

Sitzungstage: **Dienstag**

Saal 244

Donnerstag

Saal 341



2. Kammer für Handelssachen (Abt. 22)

alle am 31.12.2020 noch im Bestand der Kammer befindlichen Verfahren.

Sitzungstage:	Dienstag	Saal 244
	Donnerstag	Saal 341



3. Kammer für Handelssachen (Abt. 23)

1. die Handelssachen einschließlich der selbstständigen Beweisverfahren mit den Ziffern **3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24, 27 und 29** der Vorschaltliste B1;
2. die Berufungsverfahren mit der Ziffer **3** der Vorschaltliste B2;
3. die Beschwerdeverfahren mit der Ziffer **3** der Vorschaltliste B3.

Sitzungstage:	Mittwoch	Saal 244
	Freitag	Saal 341



III. Zuständigkeit der Strafkammern und der Strafvollstreckungskammer

Von den ab dem 01.01.2021 eingehenden Verfahren bearbeiten:

1. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, 1. Große Jugendkammer und 3. Schwurgericht)

1. als (allgemeine) Strafkammer (Abt. 41)

- a. die Jugendschutzsachen erster Instanz. Jugendschutzsachen im Sinne dieser Zuständigkeitsregelung sind die Strafverfahren gegen Erwachsene, die zum Gegenstand haben:
 - 1) Vergehen gem. § 173 StGB und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, soweit Kinder oder Jugendliche betroffen sind,
 - 2) Strafsachen nach den §§ 221, 223, 224, 225, 226 StGB, sofern die Verletzten Kinder oder Jugendliche sind,
 - 3) Verfehlungen gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft oder der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen,
 - 4) Verfehlungen gegen sonstige Vorschriften, die dem Jugendschutz oder der Jugenderziehung dienen;
- b. die Verfahren I. Instanz wegen Straftaten gemäß §§ 173 bis 182 StGB und gemäß §§ 184 bis 184j StGB;
- c. die nach § 17 Abs. 6 S. 5 PolG NRW zu treffenden Entscheidungen;
- d. die nach § 77 Abs. 3 S. 2 und S. 3 GVG zu treffenden Entscheidungen bezüglich der (Hilfs-)Schöffen, die keiner Strafkammer zugeteilt sind;
- e. die Entscheidungen nach § 27 Abs. 4 und § 30 StPO sowie die sofortigen Beschwerden nach § 28 Abs. 2 StPO bei Ablehnung eines Amtsrichters;
- f. die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts in den Fällen der §§ 14, 15 StPO, sowie in allen hier nicht ausdrücklich genannten Fällen, in denen das örtlich zuständige Gericht durch die Strafkammer des Landgerichts zu bestimmen ist;
- g. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen

Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 6. Großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;

- h. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gem. § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 6. Großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer erlassen worden ist;
- i. alle gemäß § 73 Abs. 1 GVG zu treffenden Entscheidungen in Strafsachen, soweit nicht kraft ausdrücklicher Zuweisung die 3., 4., 6., 9. oder 10. Strafkammer zuständig ist, bei denen die jahrgangswise fortlaufende Registriernummer des Js-Aktenzeichens, hilfsweise des UJs-Aktenzeichens, weiter hilfsweise des Gs-, AR- oder Bs-Aktenzeichens die Endziffer **1 und 7** trägt;

2. als 1. (Große) Jugendkammer (Abt. 51)

- a. die Geschäfte der Jugendkammer gem. § 41 Abs. 1 Nr. 4 JGG sowie die nicht gesondert zugewiesenen Geschäfte der Jugendkammer gem. § 41 Abs. 1 JGG der Vorschaltliste C2 mit den Ziffern **1, 3, 5, 7 und 9**;
- b. die Geschäfte der Jugendkammer im Sinne des § 41 Abs. 2 S. 2 JGG;
- c. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 6. Großen Strafkammer als 4. Große Jugendkammer erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;
- d. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gem. § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 6. Großen Strafkammer als 4. Große Jugendkammer erlassen worden ist;



3. als 3. Schwurgericht (Abt. 33)

- a. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 6. Großen Strafkammer als 2. Schwurgericht erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;
- b. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gem. § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 6. Großen Strafkammer als 2. Schwurgericht erlassen worden ist.

Sitzungstage: **als allgemeine Große Strafkammer, als 1. Große Jugendkammer und als 3. Schwurgericht:**

Montag

Saal 356

Dienstag

Saal 201

Donnerstag

Saal 201

Freitag

Saal 101.

3. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und 1. Große Wirtschaftsstrafkammer)

1. als (allgemeine) Große Strafkammer (Abt. 43)

- a. alle nicht anderweitig zugeteilten Entscheidungen in Strafsachen, die in die Zuständigkeit einer Großen Strafkammer fallen;
- b. die KLV-Verfahren mit den Ziffern **4, 14 und 24** der Vorschaltliste C1 und die gem. § 73 Abs. 1 GVG insoweit zu treffenden Haftentscheidungen;
- c. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 1. Großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;
- d. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gem. § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 1. Großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer erlassen worden ist;
- e. alle gemäß § 73 Abs. 1 GVG zu treffenden Entscheidungen in Strafsachen, soweit nicht kraft ausdrücklicher Zuweisung die 1., 4., 6., 9. oder 10. Strafkammer zuständig ist, bei denen die jahrgangswise fortlaufende Registriernummer des Js-Aktenzeichens, hilfsweise des UJs-Aktenzeichens, weiter hilfsweise des Gs-, AR- oder Bs-Aktenzeichens die Endziffer **2, 5 und 8** trägt;

2. als 1. Große Wirtschaftsstrafkammer (Abt. 71)

- a. alle erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c Abs. 1 GVG), soweit diese Verfahren einen Verstoß gegen das Tabaksteuergesetz zum Gegenstand haben;
- b. die weiteren erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74 c Abs. 1 GVG mit den Ziffern **1 bis 10** der Vorschaltliste C3 und die gem. § 73 Abs.



- 1 GVG insoweit zu treffenden Haftentscheidungen;
- c. die Entscheidungen und Geschäfte nach § 73 GVG in Strafsachen, die nach § 74 c Abs. 1 GVG zur erstinstanzlichen Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer gehören, soweit diese nicht der 9. Großen Strafkammer als 2. Große Wirtschaftsstrafkammer zugewiesen sind;
 - d. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 9. Großen Strafkammer als 2. Große Wirtschaftsstrafkammer erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;
 - e. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gem. § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 9. Großen Strafkammer als 2. Große Wirtschaftsstrafkammer erlassen worden ist;
 - f. Wiederaufnahmeverfahren in Wirtschaftsstrafsachen, die dem Landgericht Hagen gem. 140 a GVG durch das Präsidium des Oberlandesgerichts Hamm zugewiesen werden.

Sitzungstage: **als allgemeine Große Strafkammer und als 1.**

Große Wirtschaftsstrafkammer:

Saal 101

Montag

Saal 101

Dienstag

Saal 101

Donnerstag



4. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, Schwurgericht und 2. Große Jugendkammer)

1. als Schwurgericht (Abt. 31)

- a. die Geschäfte des Schwurgerichts (§ 74 Abs. 2 GVG);
- b. die Entscheidungen und Geschäfte nach § 73 GVG in Strafsachen, die nach § 74 Abs. 2 GVG zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören;
- c. Wiederaufnahmeverfahren in Schwurgerichtssachen, die dem Landgericht Hagen gem. § 140 a GVG durch das Präsidium des Oberlandesgerichts Hamm zugewiesen werden;

2. als (allgemeine) Große Strafkammer (Abt. 44)

alle gemäß § 73 Abs. 1 GVG zu treffenden Entscheidungen in Strafsachen, soweit nicht kraft ausdrücklicher Zuweisung die 1., 3., 6., 9. oder 10. Strafkammer zuständig ist, bei denen die jahrgangsweise fortlaufende Registriernummer des Js-Aktenzeichens, hilfsweise des UJs-Aktenzeichens, weiter hilfsweise des Gs-, AR- oder Bs-Aktenzeichens die Endziffer **3, 6 und 9** trägt;

3. als 2. Große Jugendkammer (Abt. 52)

- a. die Geschäfte der Jugendkammer gem. § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG;
- b. Wiederaufnahmeverfahren in Jugend- und Jugendschutzsachen, die dem Landgericht Hagen gem. § 140a GVG durch das Präsidium des Oberlandesgerichts Hamm zugewiesen werden;
- c. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 1. Großen Strafkammer als 1. Große Jugendkammer erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;
- d. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gem. § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des



Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 1. Großen Strafkammer als 1. Große Jugendkammer erlassen worden ist.

Sitzungstage: **als Schwurgericht und allgemeine Große Strafkammer:**

Montag	Saal 201
Dienstag	Saal 356
Mittwoch	Saal 201
Freitag	Saal 201

als 2. Große Jugendkammer:

Montag	Saal 201
Mittwoch	Saal 201
Freitag	Saal 201

4a. (Große) Hilfsstrafkammer (Hilfsschwurgericht)

die bei ihr am 31.12.2020 anhängigen Verfahren einschließlich der insoweit gem. § 73 Abs. 1 GVG zu treffenden Haftentscheidungen;

Sitzungstage: **als Hilfsschwurgericht:**

Montag	Saal 201
Dienstag	Saal 356
Mittwoch	Saal 201
Freitag	Saal 201

6. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, 2. Schwurgericht, 4. Große Jugendkammer und Kammer für Bußgeldsachen)

1. als (allgemeine) Große Strafkammer (Abt. 46)

- a. die KLV-Verfahren mit den Ziffern **1, 5, 7, 9, 13, 17 und 21** der Vorschaltliste C1 und die gem. § 73 Abs. 1 GVG insoweit zu treffenden Haftentscheidungen;
- b. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 4. Großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer oder der 9. Großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;
- c. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gem. § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 4. Großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer oder der 9. Großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer erlassen worden ist;

2. als 2. Schwurgericht (Abt. 32)

- a. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 4. Großen Strafkammer als Schwurgericht erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;
- b. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gem. § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 4. Großen Strafkammer als Schwurgericht erlassen worden ist;



3. als 4. Große Jugendkammer (Abt. 53)

- a. die nicht gesondert zugewiesenen Geschäfte der Jugendkammer gem. § 41 Abs. 1 JGG der Vorschaltliste C2 mit den Ziffern **2, 4, 6, 8 und 10**;
- b. die Entscheidungen gemäß § 92 Abs. 1 und 4 JGG;
- c. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 4. Großen Strafkammer als 2. Große Jugendkammer oder der 10. Großen Strafkammer als 6. Große Jugendkammer erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;
- d. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gem. § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 4. Großen Strafkammer als 2. Große Jugendkammer oder der 10. Großen Strafkammer als 6. Große Jugendkammer erlassen worden ist.

4. als Kammer für Bußgeldsachen

die gemäß § 73 Abs. 1 GVG, §§ 14, 15, 27 Abs. 4, 28 Abs. 2 und 30 StPO zu treffenden Entscheidungen in Ordnungswidrigkeiten- und Jugendordnungswidrigkeitensachen.

Sitzungstage: **als allgemeine Große Strafkammer und 2.**

Schwurgericht:

Montag	Saal 247
Dienstag	Saal 352
Mittwoch	Saal 247
Donnerstag	Saal 247.



als 4. Große Jugendkammer:

Dienstag

Saal 352

Mittwoch

Saal 247

Donnerstag

Saal 247.



9. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und 2. Große Wirtschaftsstrafkammer)

1. als (allgemeine) Große Strafkammer (Abt. 49)

- a. die KVs-Verfahren mit den Ziffern **2, 3, 6, 8, 10, 11, 12, 15, 16, 18, 19, 20, 22 und 23** der Vorschaltliste C1 und die gem. § 73 Abs. 1 GVG insoweit zu treffenden Haftentscheidungen;
- b. alle gemäß § 73 Abs. 1 GVG zu treffenden Entscheidungen in Strafsachen, soweit nicht kraft ausdrücklicher Zuweisung die 1., 3., 4., 6. oder 10. Strafkammer zuständig ist, bei denen die jahrgangswise fortlaufende Registriernummer des Js-Aktenzeichens, hilfsweise des UJs-Aktenzeichens, weiter hilfsweise des Gs-, AR- oder Bs-Aktenzeichens die Endziffer **0 und 4** trägt;
- c. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 3. Großen Strafkammer oder der 10. Großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;
- d. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gem. § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 3. Großen Strafkammer oder der 10. Großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer erlassen worden ist;

2. als 2. Große Wirtschaftsstrafkammer (Abt. 72)

- a. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 3. Großen Strafkammer als 1. Große Wirtschaftsstrafkammer erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;
- b. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gem. § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des



Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 3. Großen Strafkammer als 1. Große Wirtschaftsstrafkammer erlassen worden ist.

Sitzungstage: **als allgemeine Große Strafkammer und als 2. Große Wirtschaftsstrafkammer:**

Montag	Saal 352
Dienstag	Saal 247
Mittwoch	Saal 101
Freitag	Saal 247

10. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und 6. Große Jugendkammer)

1. als (allgemeine) Große Strafkammer (Abt. 50)

in dieser Funktion ohne Aufgabenzuweisung;

2. als 6. Große Jugendkammer (Abt. 56)

die Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts gem. § 41 Abs. 2 S. 1 JGG sowie darüber hinaus die gemäß B. I. 2. in ihre Zuständigkeit übergegangenen, vormals bei der 1. Großen Jugendkammer anhängigen Berufungsverfahren.

Sitzungstage: **als allgemeine Große Strafkammer und als 6. Große Jugendkammer:**

Mittwoch	Saal 366
Donnerstag	Saal 356



2. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer, 1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer)

1. als 1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer (Abt. 73)

die Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und der erweiterten Schöffengerichte in Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs. 1 GVG; handelt es sich dabei um eine Berufung gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts, so nimmt die Aufgaben des zweiten Richters gem. § 76 Abs. 3 GVG der jeweils dienstjüngste Richter aus den großen Strafkammern, und zwar in der Reihenfolge 9., 3., 1., 4. und 6. Strafkammer, wahr;

2. als allgemeine kleine Strafkammer (Abt. 42)

die Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in Wirtschaftsstrafsachen betreffend die in § 74 c Abs. 1 S. 1 GVG genannten Straftaten.

Sitzungstage: als kleine Wirtschaftsstrafkammer und als allgemeine kleine Strafkammer:

Dienstag

Saal 147

Freitag

Saal 244



5. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer, 3. Kleine Jugendkammer)

1. als allgemeine Kleine Strafkammer (Abt. 45)

- a. die Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte, soweit es sich nicht um Urteile des erweiterten Schöffengerichts handelt und soweit nicht die 2. Kleine Strafkammer als 1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer in den ihr zugewiesenen Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs. 1 GVG zuständig ist, mit den Ziffern **1, 4, 7, 8, 10, 12, 16, 19, 22, 23, 25, 28, 31, 34, 37, 40, 43, 46, 49, 50 und 52** der Vorschaltliste D;
- b. die Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, soweit nicht die 2. Kleine Strafkammer als allgemeine Kleine Strafkammer in den ihr zugewiesenen Wirtschaftsstrafsachen zuständig ist, mit den Ziffern **1, 4, 7, 8, 10, 12, 16, 19, 22, 23, 25, 28, 31, 34, 37, 40, 43, 46, 49, 50 und 52** der Vorschaltliste E;
- c. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 7. Kleinen Strafkammer als allgemeine Kleine Strafkammer erlassen worden ist;

2. als 3. Kleine Jugendkammer (Abt. 55)

die Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters sowie darüber hinaus die gemäß B. I. 3. in ihre Zuständigkeit übergegangenen, vormals bei der 1. Großen Jugendkammer anhängigen Berufungsverfahren.

Sitzungstage: als allgemeine Kleine Strafkammer:

Montag **Saal 363**

Mittwoch **Saal 147**

Freitag **Saal 147**

als 3. Kleine Jugendkammer:

Mittwoch **Saal 147**

Donnerstag **Saal 244**



7. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer)

als allgemeine Kleine Strafkammer (Abt. 47)

- a. die Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte, soweit es sich nicht um Urteile des erweiterten Schöffengerichts handelt und soweit nicht die 2. Kleine Strafkammer als 1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer in den ihr zugewiesenen Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs. 1 GVG zuständig ist, mit den Ziffern **2, 5, 11, 14, 17, 20, 26, 32, 35, 38, 41, 44, 47 und 51** der Vorschaltliste D;
- b. die Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, soweit nicht die 2. Kleine Strafkammer als allgemeine Kleine Strafkammer in den ihr zugewiesenen Wirtschaftsstrafsachen zuständig ist, mit den Ziffern **2, 5, 11, 14, 17, 20, 26, 32, 35, 38, 41, 44, 47 und 51** der Vorschaltliste E;
- c. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 8. Kleinen Strafkammer als allgemeine Kleine Strafkammer erlassen worden ist; handelt es sich dabei um eine Berufung gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts, so nimmt die Aufgaben des zweiten Richters gem. § 76 Abs. 3 GVG der jeweils dienstjüngste Richter aus den großen Strafkammern, und zwar in der Reihenfolge 1., 3., 4., 6. und 9. Strafkammer, wahr.

<u>Sitzungstage:</u>	Montag	Saal 244
	Dienstag	Saal 147
	Freitag	Saal 244

8. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer, 2. Kleine Wirtschaftsstrafkammer, 5. Kleine Jugendkammer)

1. als allgemeine Kleine Strafkammer (Abt. 48)

- a. die Berufungen gegen Urteile der erweiterten Schöffengerichte, soweit nicht die 2. Kleine Strafkammer als 1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer in den ihr zugewiesenen Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs. 1 GVG zuständig ist;
- b. die Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte, soweit es sich nicht um Urteile des erweiterten Schöffengerichts handelt und soweit nicht die 2. Kleine Strafkammer als 1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer in den ihr zugewiesenen Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs. 1 GVG zuständig ist, mit den Ziffern **3, 6, 9, 13, 15, 18, 21, 24, 27, 29, 30, 33, 36, 39, 42, 45 und 48** der Vorschaltliste D;
- c. die Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, soweit nicht die 2. Kleine Strafkammer als allgemeine Kleine Strafkammer in den ihr zugewiesenen Wirtschaftsstrafsachen zuständig ist, mit den Ziffern **3, 6, 9, 13, 15, 18, 21, 24, 27, 29, 30, 33, 36, 39, 42, 45 und 48** der Vorschaltliste E;
- d. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 2. Kleinen Strafkammer als allgemeine Kleine Strafkammer oder der 5. Kleinen Strafkammer als allgemeine Kleine Strafkammer erlassen worden ist;

2. als 2. Kleine Wirtschaftsstrafkammer (Abt. 75)

die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 2. Kleinen Strafkammer als 1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer erlassen worden ist;

3. als 5. Kleine Jugendkammer (Abt. 54):

die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 5. Kleinen Strafkammer als 3. Kleine Jugendkammer worden ist.



Sitzungstage: **als allgemeine Kleine Strafkammer und 2. Kleine
Wirtschaftsstrafkammer:**

Mittwoch **Saal 366**

Donnerstag **Saal 356**

Freitag **Saal 352**

als 5. Kleine Jugendkammer:

jeden letzten Freitag im Monat **Saal 352**



Strafvollstreckungskammer

Die Strafvollstreckungskammer (Abt. 61 und 62) bearbeitet sämtliche zur Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer gehörenden Sachen einschließlich der an diese gem. §§ 109, 110 StVollzG übertragenen Sachen.

Sitzungstag: **Donnerstag**

Saal 147



D. Besetzung der Kammern

I. Besetzung der Zivilkammern

1. Zivilkammer

Vorsitzende	Vizepräsidentin des Landgerichts Dr. Flüchter	0,5
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Dr. Meiners	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Dr. Meiners Richterin am Landgericht Halbe (ab dem 01.02.2021 noch mit 0,5 AKA)	0,5 0,67

2. Zivilkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Rathsack	0,9
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Dr. Dürwald	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Dr. Dürwald Richterin Adler	1,0 1,0

3. Zivilkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Kuchler	0,3
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Menke	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Menke Richterin am Landgericht Theile Richter Wille	0,75 0,7 1,0



4. Zivilkammer

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Wendlandt	1,0
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Dr. Metzler	
Beisitzer	Richter am Landgericht Dr. Metzler	1,0
	Richter Mock	1,0

5. Zivilkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Potthast	
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Dr. Schmidt	
Beisitzer	Richter am Landgericht Dr. Schmidt Richter am Landgericht Petersen	
	jeweils ohne gesondert ausgewiesenen Arbeitskraftanteil	

6. Zivilkammer

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fiebig	0,5
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Dunkel	
Beisitzer	Richter am Landgericht Dunkel	0,5
	Richterin Brügger	0,5



7. Zivilkammer

Vorsitzender	Präsident des Landgerichts Prof. Dr. Coburger	0,2
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Theile	
Beisitzer	Richter am Landgericht Theile	0,2
	Richter am Landgericht Dr. Schmidt	0,2

8. Zivilkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Wrenger	0,9
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Paul	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Paul	0,5
	Richterin am Landgericht Schulz	1,0
	Richter Brinkmann	1,0

9. Zivilkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Niemöller	1,0
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Kühtz	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Kühtz	0,67
	Richter Schäfer	1,0
	Richterin Röhl	1,0



10. Zivilkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Niggemann	1,0
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Syring	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Syring	0,75
	Richterin am Landgericht Dr. Fligge	1,0



II. Besetzung der Kammern für Handelssachen

1. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hofmann	0,9
ständige Vertreterin	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Ennuschat	
	hilfsweise: Vorsitzender Richter am Landgericht Kuchler	
	Diplom-Kaufmann Burkhard Blesel, Hagen	1,0
	Handelsvertreter Volkmar Pott, Iserlohn	1,0
	Geschäftsführer Christian von Hagen, Iserlohn	1,0
	Kaufmann Roland Bose, Iserlohn	1,0
	Diplom-Betriebswirt Jan Schriever, Schalksmühle	1,0
	Diplom-Kaufmann Ernst Riegel, Ascheberg	1,0
	Geschäftsführerin Christiane Holzmann, Plettenberg	1,0
	Vorstandsmitglied Roland Zimmer, Schwelm	1,0
	Geschäftsführer Dr. Andreas Rieke, Bochum	1,0
	Kaufmann Patrick Fayner, Witten	1,0
	Prokurist Karsten Gödde, Hagen	1,0
	Geschäftsführer Dag Bremicker, Meinerzhagen	1,0
	Steuerberater Michael Hösterey, Hagen	1,0
	Ehem. Geschäftsführer Bernhard Hertel, Iserlohn	1,0
	Kaufmann Matthias Boldt, Herdecke	1,0

2. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hofmann	0,1
ständige Vertreterin	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Ennuschat	
	hilfsweise: Vorsitzender Richter am Landgericht Kuchler	
Handelsrichter	Steuerberaterin Heidemarie Pickard, Lüdenscheid	0,5
	Diplom-Kaufmann Rolf Stankowski, Herdecke	0,5



Kaufmann Horst Koester, Plettenberg	0,5
Geschäftsführer Dietrich Turck, Halver	0,5
Kaufmann Friedrich Wilhelm Kraus, Altena	0,5
Geschäftsführerin Karin Schulze, Meinerzhagen	0,5
Geschäftsführer Johannes Engels, Iserlohn	0,5
Geschäftsführer Peter-Wilm Schmidt, Neuenrade	0,5
Geschäftsführer Florian Dieter Assmann, Lüdenscheid	0,5
Prokuristin Marie-Luise Menke, Neuenrade	0,5

3. Kammer für Handelssachen

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Ennuschat	0,5
ständiger Vertreter	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hofmann	
	hilfsweise: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fiebig	
Handelsrichter	Steuerberaterin Heidemarie Pickard, Lüdenscheid	0,5
	Diplom-Kaufmann Rolf Stankowski, Herdecke	0,5
	Kaufmann Horst Koester, Plettenberg	0,5
	Geschäftsführer Dietrich Turck, Halver	0,5
	Kaufmann Friedrich Wilhelm Kraus, Altena	0,5
	Geschäftsführerin Karin Schulze, Meinerzhagen	0,5
	Geschäftsführer Johannes Engels, Iserlohn	0,5
	Geschäftsführer Peter-Wilm Schmidt, Neuenrade	0,5
	Geschäftsführer Florian Dieter Assmann, Lüdenscheid	0,5
	Prokuristin Marie-Luise Menke, Neuenrade	0,5



III. Besetzung der Großen Strafkammern, des Schwurgerichts und der Kammer für Bußgeldsachen

1. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, 1. Große Jugendkammer und 3. Schwurgericht)

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Weber-Schmitz	1,0
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Döppenschmitt	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Döppenschmitt	0,7
	Richterin am Landgericht Dr. Kuhn-Pfeil	0,8

3. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und 1. Große Wirtschaftsstrafkammer)

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Behrens	1,0
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Berg	
Beisitzer	Richter am Landgericht Berg	0,8
	Richter Ulrich	0,8

4. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, Schwurgericht und 2. Große Jugendkammer)

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Hartmann-Garschagen	1,0
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Dr. Kuhn	
Beisitzer	Richter am Landgericht Dr. Kuhn	1,0
	Richter Adler	1,0



4a. (Große) Hilfsstrafkammer (Hilfsschwurgericht)

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Kuchler	0,5
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Höhm	
Beisitzer	Richter am Landgericht Höhm	0,5
	Richterin Krüger	0,5

6. (Große) Strafammer (allgemeine Große Strafammer, 2. Schwurgericht, 4. Große Jugendkammer und Kammer für Bußgeldsachen)

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Potthast	0,9
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Dr. Schmidt	
Beisitzer	Richter am Landgericht Dr. Schmidt	0,8
	Richter am Landgericht Petersen	0,9

9. (Große) Strafammer (allgemeine Große Strafammer und 2. Große Wirtschaftsstrafammer)

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Oesmann gen. Hoppe	1,0
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Kubis	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Kubis	0,75
	Richter am Landgericht Streck	0,9



10. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und 6. Große Jugendkammer)

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Teich	0,2
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Höhm	
Beisitzer	Richter am Landgericht Höhm	0,2
	Richterin am Landgericht Dr. Kuhn-Pfeil	0,2

IV. Besetzung der Kleinen Strakkammern

2. (Kleine) Strafkammer (allgemeine kleine Strafkammer, 1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer)

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Voigt	0,2
ständige Vertreterin des Vorsitzenden	Vorsitzende Richterin am Landgericht Oedinghofen	
	hilfsweise: Vorsitzender Richter am Landgericht Teich	

5. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer, 3. Kleine Jugendkammer)

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Oedinghofen	1,0
ständiger Vertreter der Vorsitzenden	Vorsitzender Richter am Landgericht Teich	
	hilfsweise: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Voigt	



7. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer)

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Voigt	0,6
ständige Vertreterin des Vorsitzenden	Vorsitzende Richterin am Landgericht Oedinghofen	
	hilfsweise: Vorsitzender Richter am Landgericht Teich	

8. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer, 2. Kleine Wirtschaftsstrafkammer, 5. Kleine Jugendkammer)

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Teich	0,7
Beisitzer in Berufungsverfahren gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts	Richter am Landgericht Streck	0,1
ständiger Vertreter des Vorsitzenden	Richter am Landgericht Streck	
	hilfsweise: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Voigt	



V. Besetzung der Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Potthast	0,1
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Dr. Drescher	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Dr. Drescher	0,75
	Richter am Landgericht Petersen	0,1
	Richterin Krüger	0,5
	Richter Ulrich	0,2



VI. Mitgliedschaft in mehreren Kammern

Die Tätigkeit in den Strafkammern als Schwurgericht geht allen anderen Anforderungen vor; die Tätigkeit in den großen Strafkammern geht den Anforderungen der Strafvollstreckungskammer und der kleinen Strafkammern, die Tätigkeit in der Strafvollstreckungskammer der Inanspruchnahme durch die kleinen Strafkammern vor.

Ist ein Richter sowohl Mitglied in einer Zivilkammer als auch in einer Strafkammer oder Strafvollstreckungskammer, geht die Tätigkeit in der Strafkammer oder Strafvollstreckungskammer derjenigen in der Zivilkammer vor, nicht jedoch die mit der Tätigkeit in einer Strafkammer oder Strafvollstreckungskammer verbundene Wahrnehmung einer Vertretung in einer anderen Strafkammer.

Vorstehende Regelungen gelten, soweit abweichend nichts anderes bestimmt ist.

VII. Die Vertretung in den Spruchkörpern

1. Die Vertretung innerhalb der Zivilkammern, Kammern für Handelssachen und Strafkammern erfolgt in erster Linie innerhalb der Kammern, soweit nicht unter Ziff. D. I. bis IV. eine andere Regelung getroffen ist.

Im Übrigen wird die Vertretung wie folgt geregelt:

a. Vertretung in den Zivilkammern:

Es werden vertreten die Mitglieder

- der 1. Zivilkammer durch die Mitglieder der 6. Zivilkammer, hilfsweise der 3. Zivilkammer, sodann der 2. Zivilkammer,
- der 2. Zivilkammer durch die Mitglieder der 4. Zivilkammer, hilfsweise der 9. Zivilkammer, sodann der 3. Zivilkammer,
- der 3. Zivilkammer durch die Mitglieder der 7. Zivilkammer, hilfsweise der 1. Zivilkammer, sodann der 9. Zivilkammer,
- der 4. Zivilkammer durch die Mitglieder der 2. Zivilkammer, hilfsweise der 10. Zivilkammer, sodann der 8. Zivilkammer,
- der 5. Zivilkammer durch die Mitglieder der 2. Zivilkammer, hilfsweise der 4. Zivilkammer, sodann der 10. Zivilkammer,
- der 6. Zivilkammer durch die Mitglieder der 8. Zivilkammer, hilfsweise der 9. Zivilkammer, sodann der 4. Zivilkammer,
- der 7. Zivilkammer durch die Mitglieder der 3. Zivilkammer, hilfsweise der 8. Zivilkammer, sodann der 2. Zivilkammer,
- der 8. Zivilkammer durch die Mitglieder der 1. Zivilkammer, hilfsweise der 6. Zivilkammer, sodann der 4. Zivilkammer,
- der 9. Zivilkammer durch die Mitglieder der 10. Zivilkammer, hilfsweise der 8. Zivilkammer, sodann der 1. Zivilkammer,
- der 10. Zivilkammer durch die Mitglieder der 9. Zivilkammer, hilfsweise der 4. Zivilkammer, sodann der 7. Zivilkammer.

b. Vertretung der Handelsrichter

Die Handelsrichter werden – sofern eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich ist – wie folgt vertreten:

- die Handelsrichter der 1. durch die der 3. Kammer für Handelssachen,
- die Handelsrichter der 2. durch die der 1. Kammer für Handelssachen,
- die Handelsrichter der 3. durch die der 1. Kammer für Handelssachen.,

und zwar in der bei der jeweiligen Vertretungskammer aufgeführten Reihenfolge.

c. Vertretung in den Großen Strafkammern

Es werden vertreten die Mitglieder

- der 1. Strafkammer durch die Mitglieder der 4. Strafkammer, hilfsweise durch die Mitglieder der 3. Strafkammer, sodann der 6. Strafkammer,
- der 3. Strafkammer durch die Mitglieder der 9. Strafkammer, hilfsweise durch die Mitglieder der 4. Strafkammer, sodann der 6. Strafkammer,
- der 4. Strafkammer durch die Mitglieder der 1. Strafkammer, hilfsweise durch die Mitglieder der 6. Strafkammer, sodann der 3. Strafkammer,
- der 6. Strafkammer durch die Mitglieder der 3. Strafkammer, hilfsweise durch die Mitglieder der 9. Strafkammer, sodann der 1. Strafkammer,
- der 9. Strafkammer durch die Mitglieder der 6. Strafkammer, hilfsweise durch die Mitglieder der 3. Strafkammer, sodann der 1. Strafkammer,
- der 10. Strafkammer durch die Mitglieder der 6. Strafkammer, hilfsweise durch die Mitglieder der 4. Strafkammer, sodann der 1. Strafkammer.

Die 4a. Hilfsstrafkammer wird durch die Mitglieder der 4. Großen Strafkammer vertreten.

2. Vertretung in der Strafvollstreckungskammer:

Soweit die Vertretung in der Strafvollstreckungskammer nicht durch die ordentlichen Kammermitglieder gewährleistet werden kann, werden zu weiteren Vertretern in der Strafvollstreckungskammer Richter am Landgericht Streck, Richterin am Landgericht Dr. Kuhn-Pfeil und Richter Adler bestellt.

3. In dem Vertretungsfall, in dem eine andere Kammer den Vertreter zu stellen hat, obliegt die Vertretung zunächst dem dienstjüngsten – bei gleichem Dienstalder lebensjüngsten – Mitglied, hilfsweise dem dienst- bzw. lebensälteren, an letzter Stelle dem Vorsitzenden der zur Vertretung berufenen Kammer. Ist ein Beisitzer dieser Kammer zum ständigen Vertreter seines Kammervorsitzenden bestellt, so



ist dieser Richter – auch wenn er nicht der dienst- bzw. lebensälteste Beisitzer seiner Kammer ist – erst an letzter Stelle in der Reihe der Beisitzer zur Übernahme einer Vertretung berufen.

4. Ist die sich aus diesem Geschäftsverteilungsplan ergebende spezielle Vertretungsregelung erschöpft, weil die zur Vertretung berufenen Richter verhindert sind, so obliegt die Vertretung – und zwar jeweils in der Reihenfolge absteigenden Dienstalters, bei gleichem Dienstalter absteigenden Lebensalters – zunächst den bei dem Landgericht tätigen Richterinnen und Richtern auf Probe, sodann den Richterinnen und Richtern am Landgericht in der Reihenfolge aufsteigenden Dienstalters, bei gleichem Dienstalter aufsteigenden Lebensalters, und schließlich den Vorsitzenden Richterinnen und Richtern am Landgericht in der Reihenfolge aufsteigenden Dienstalters, bei gleichem Dienstalter aufsteigenden Lebensalters.

VIII. Ergänzungsrichter

1.

Ordnet die/der Kammervorsitzende die Hinzuziehung von Ergänzungsrichter/innen/n an (§ 192 Abs. 2 GVG), werden diese zunächst – falls der Kammer ein oder mehrere Mitglieder angehören, die auf Grund der Geschäftsverteilung oder eines Beschlusses nach § 76 Abs. 2 GVG nicht zur Mitwirkung in der Sache berufen sind und soweit § 29 DRiG nicht entgegensteht – nach dem Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Kammer bestimmt.

2.

Steht nach der Regelung zu Ziffer 1. ein/e Ergänzungsrichter/in nicht zur Verfügung und ist die Kammer in der Hauptverhandlung auch mit einer/einem Richter/in auf Probe besetzt, erfolgt die Heranziehung zunächst aus den planmäßigen Beisitzern der jeweiligen Vertreterkammern. Dabei sind zunächst in der Reihenfolge aufsteigenden Dienstalters – bei gleichem Dienstalter aufsteigenden Lebensalters – die der 1. Vertreterkammer angehörenden Richter/innen am Landgericht und im Falle deren Verhinderung in identischer Reihenfolge die der 2. Vertreterkammer und schließlich – soweit nach den vorstehenden Regelungen unter D. Ziff. VII vorgesehen – die der 3. Vertreterkammer angehörenden Richter/innen am Landgericht als Ergänzungsrichter/in berufen. Sind sämtliche vorgenannten Richter/innen am Landgericht verhindert, obliegt die Tätigkeit als Ergänzungsrichter/in zunächst den Richterinnen und Richtern am Landgericht in der Reihenfolge aufsteigenden Dienstalters, bei gleichem Dienstalter aufsteigenden Lebensalters, und schließlich den Vorsitzenden Richterinnen und Richtern am Landgericht in der Reihenfolge aufsteigenden Dienstalters, bei gleichem Dienstalter aufsteigenden Lebensalters.

3.

Steht nach der Regelung zu Ziffer 1. ein/e Ergänzungsrichter/in nicht zur Verfügung und ist die Kammer in der Hauptverhandlung ausschließlich mit Planrichtern/innen besetzt, erfolgt die Heranziehung zunächst aus den Beisitzern der jeweiligen Vertreterkammern. Dabei sind zunächst in der Reihenfolge aufsteigenden Dienstalters – bei gleichem Dienstalter aufsteigenden Lebensalters – die der 1. Vertreterkammer angehörenden Richter/innen auf Probe und nachrangig die Richter/innen am Landgericht und im Falle deren Verhinderung in identischer Reihenfolge die der 2. Vertreterkammer und schließlich – soweit nach den vorstehenden Regelungen unter D. Ziff. VII vorgesehen – die der 3. Vertreterkammer angehörenden Richter/innen auf Probe und Richter/innen am Landgericht als



Ergänzungsrichter/in berufen. Sind sämtliche vorgenannten Richter/innen verhindert, obliegt die Tätigkeit als Ergänzungsrichter/in zunächst den bei dem Landgericht tätigen Richter/innen auf Probe in der Reihenfolge absteigenden Dienstalters, bei gleichem Dienstalter absteigenden Lebensalters, sodann den Richterinnen und Richtern am Landgericht in der Reihenfolge aufsteigenden Dienstalters, bei gleichem Dienstalter aufsteigenden Lebensalters, und schließlich den Vorsitzenden Richterinnen und Richtern am Landgericht in der Reihenfolge aufsteigenden Dienstalters, bei gleichem Dienstalter aufsteigenden Lebensalters.

4.

Von der Tätigkeit als Ergänzungsrichter/in ausgeschlossen sind:

- a) Richter/innen auf Probe innerhalb des ersten Dienstjahres.
- b) Richter/innen im Laufbahnwechsel.
- c) Richter/innen, die innerhalb der zurückliegenden vierundzwanzig Monate bereits als Ergänzungsrichter/in berufen waren und länger als drei Monate an der Hauptverhandlung mitgewirkt haben. Dies gilt nicht, sofern ansonsten kein/e Ergänzungsrichter/in zur Verfügung stehen würde.
- d) Richter/innen, die nicht mit mindestens halber Arbeitskraft (0,5 AKA) in der Rechtsprechung tätig sind.
- e) Richter am Amtsgericht, die an das Landgericht abgeordnet sind.

5.

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter/in geht jeder dienstlichen Verpflichtung in Zivilsachen vor.

6.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der/des zuständigen Ergänzungsrichter/in/s ist der Eingang der Heranziehungsanordnung der/des Vorsitzenden bei dem Präsidenten des Landgerichts.

7.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Heranziehungsanordnungen erfolgt eine Zuteilung der Ergänzungsrichter/innen jeweils von der Kammer mit der niedrigeren Zahl an aufsteigend.

E. Güterichter

1.

Die Aufgaben eines Güterichters im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO, der alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen kann, nehmen – nachrangig zu ihren sonstigen Aufgaben und mit derzeit nicht gesondert ausgewiesenen Arbeitskraftanteilen – folgende Richterinnen und Richter wahr:

- a) Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Ennuschat
- b) Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hofmann
- c) Vorsitzender Richter am Landgericht Rathsack
- d) Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Voigt
- e) Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fiebig
- f) Vorsitzender Richter am Landgericht Potthast
- g) Richterin am Landgericht Dr. Kuhn-Pfeil

2.

Die Verteilung der Güteverfahren im Sinne von Ziffer 1. auf die Güterichterinnen und Güterichter erfolgt in der unter Ziffer 1. angegebenen Reihenfolge mit folgender Maßgabe:

- a) Der Turnus des Geschäftsjahres 2021 knüpft unmittelbar an den Stand des Turnus der Mediationsabteilung am 31.12.2020 an.
- b) Soweit die Güterichterin bzw. der Güterichter nach dem Geschäftsverteilungsplan mit dem Streitfall befasst ist, wird sie bzw. er nicht bei der betreffenden Sache, sondern erst bei der nächsten eingehenden Sache berücksichtigt.
- c) Entsprechendes gilt für Güterichterinnen und Güterichter, die durch eine voraussichtlich länger als drei Wochen bestehende Verhinderung (z. B. bewilligter Erholungsurlaub, attestierte Erkrankung, dienstliche Gründe – insoweit insbesondere vorrangig zu bearbeitende Aufgaben nach Abschnitt „C. Verteilung der richterlichen Geschäfte“ und Abschnitt „D. Besetzung der Kammern“) an der zeitnahen Durchführung des Güteverfahrens gehindert sind. Maßgeblich ist der Eingang der Verhinderungsanzeige und der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung auf der Geschäftsstelle.
- d) „Nächste eingehende Sache“ im Sinne der Ziffern 2. a) und b) ist diejenige Sache, die als erste zur Verteilung auf die Güterichterinnen und Güterichter ansteht, sobald der Grund, der zu einer Nichtberücksichtigung der Güterichterin bzw. der

Güterichter führte, weggefallen ist. Die bzw. der zunächst übergangene GüterichterIn bzw. der Güterichter ist vor den nach obiger Reihenfolge anstehenden Güterichterinnen und Güterichter zu berücksichtigen.

- e) Soweit ein Güteverfahren nach Vorlage der Sache an die konkrete GüterichterIn bzw. den konkreten Güterichter nicht zustande kommt, wird diese GüterichterIn bzw. dieser Güterichter erst im nächsten Durchgang in der üblichen Reihenfolge berücksichtigt.

3.

Die Geschäftsstelle für die Güteverfahren wird angewiesen, die dort eingehenden Sachen arbeitstäglich zu sammeln und am nächsten Arbeitstag in eine fortlaufend nummerierte Liste einzutragen, wobei folgende Reihenfolge maßgebend ist:

- der Anfangsbuchstabe des Nachnamens bzw. der Firma des/der Beklagten; bei mehreren Beklagten ist derjenige maßgeblich, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht;
- bei Namensgleichheit der Anfangsbuchstabe des Vornamens des/der Beklagten;
- bei Identität des Beklagten der Anfangsbuchstabe des Nachnamens bzw. der Firma des Klägers / der Klägerin; bei mehreren Klägern ist derjenige maßgeblich, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.

Anschließend werden die Sachen in der unter Ziffern 2.) bestimmten Reihenfolge der bzw. dem sich aus der Liste ergebenden GüterichterIn bzw. Güterichter vorgelegt.

4.

Die Vertretung einer verhinderten GüterichterIn bzw. eines verhinderten Güterichter obliegt der bzw. dem in der in Ziffer 2.) genannten Reihenfolge nachfolgenden GüterichterIn bzw. Güterichter.



Hagen, den 22. Dezember 2020
Das Präsidium des Landgerichts

(Prof. Dr. Coburger)

(Rathsack)

(Wrenger)

(Niggemann)

(Teich)

(Dr. Voigt)

(Kühtz)

(Theile)

(Höhm)



Anhang – Einsatz in Aufgaben der Justizverwaltung

Für Tätigkeiten in der Justizverwaltung werden eingesetzt:

Präsident des Landgerichts Prof. Dr. Coburger	- Aufgaben des Präsidenten des Landgerichts	0,8
Vizepräsidentin des Landgerichts Dr. Flüchter	- Aufgaben der Vizepräsidentin des Landgerichts - Notarprüferin	0,5
Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Ennuschat	- Richterliche Sachbearbeiterin in Verwaltungssachen - Notarprüferin	0,2
Richter am Landgericht Theile	- Präsidialrichter - Beauftragter für den Haushalt - Richterlicher Sachbearbeiter in Verwaltungssachen	0,8
Richterin am Landgericht Theile	- Richterliche Sachbearbeiterin in Verwaltungssachen	0,3
Richterin am Landgericht Döppenschmitt	- Richterliche Sachbearbeiterin in Verwaltungssachen - Notarprüferin	0,3
Richter am Landgericht Höhm	- Richterlicher Sachbearbeiter in Verwaltungssachen	0,3
Richterin am Amtsgericht Sterzenbach	- Richterliche Sachbearbeiterin in Verwaltungssachen	0,3
Richter am Landgericht Dunkel	- Leiter des Projekts elektronische Akte in Zivilsachen (e ² A) / Koordinator des Bezirks- Einführungsteams e ² A	0,5



Vorsitzender Richter am Landgericht Kuchler	Pressesprecher	0,2
<u>Vertreter:</u> Vorsitzender Richter am Landgericht Teich	Stellv. Pressesprecher	0,1
Vorsitzender Richter am Landgericht Rathsack	Ausbildungsleiter	0,1
<u>Vertreter:</u> Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Voigt		
Richter am Landgericht Dr. Schmidt	Dezernent für das Büche- reiwesen	
<u>Vertreter:</u> Richter am Landgericht Theile		
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Voigt	Leiter der Führungsaufsichtsstelle	0,2
<u>Vertreter:</u> Vorsitzender Richter am Landgericht Teich hilfsweise: Vorsitzender Richter am Landgericht Oesmann gen. Hoppe		
Richter am Landgericht Berg	Leiter der Gnadenstelle	0,2
<u>Vertreter:</u> Richter am Amtsgericht – als weiterer Aufsicht führender Richter – Dembowski, Amtsgericht Hagen hilfsweise: Oberstaatsanwalt Heinrich, Staatsanwaltschaft Hagen		



Hagen, den 22. Dezember 2020
Der Präsident des Landgerichts

(Prof. Dr. Coburger)